Die Wirkung der rechtskräftigen Sachentscheidungen der Anerbenbehörden.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der Universität Tübingen.

Vorgelegt von

Herbert Scholz

Gerichtsreferendar aus Breslau.

Buchdruckerei Hermann Kuhn, Schwenningen am Neckar.

1937

Dekan: Prof. Dr. Eißer.

Berichterstatter: Professor Dr. Walter Schönfeld.

Tag der mündl. Prüfung: 28. 9. 1937.

Zum Druck genehmigt von der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Universität Tübingen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
und Großeltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549602_0091

Inhaltsübersicht.

Die Wirkung der rechtskräftigen Sachentscheidungen der Anerbenbehörden.

Seite

1. Teil. Allgemeines über die Rechtskraft.

A. Einführung 1

B. Entwicklungsgang des anerbenbehördlichen Rechtsspruchs.

I. Inhalt der Sachentscheide 3
II. Weg der Rechtsfindung 4
III. Abschluß des Erkenntnisverfahrens 6
IV. Wirksamwerden der Entscheidungen 7

C. Folgen der Rechtskraft anerbenbehördlicher Entscheidungen 9

2. Teil. Die Bedeutung der Rechtskraft für spätere Verfahren.

1. Abschnitt. Grundbetrachtungen 10

2. Abschnitt. Die innere Rechtskraft bei feststellenden Entscheidungen

1. Gruppe. Entscheidungen über Rechtsbeziehungen Einzelner

A. Entscheidungen über Ansprüche.

I. Grundsatz 11
II. Zeitliche Begrenzung 14
III. Persönliche Reichweite 14

B. Entscheidungen über Anerbenbräuche.

I. Sachlicher Umfang 16
II. Persönliche Reichweite 17

2. Gruppe. Entscheidungen mit öffentlicher Bedeutung.

A. Feststellung bäuerlicher Eigenschaften 18

I. Grundsatz 18
II. Sachliche Begrenzung 24
III. Persönliche Reichweite 27

B. Entscheidungen bei Anlegung der Erbhöferolle 29

C. Feststellung des Hofnamens 31

Seite

3. Abschnitt. Die innere Rechtskraft bei rechtsgestaltenden Entscheidungen.

A. Antragsgemäße Entscheidungen 31

I. Sachlicher Umfang 32

II. Persönliche Reichweite 33

B. Ablehnende Entscheidungen 34

C. Zustimmungen zu Rechtsgeschäften 36

4. Abschnitt. Zusammenfassung der Grundgedanken der inneren Rechtskraft im Erbhofverfahren 36

Schrifttum 38

Abkürzungen 40

Anmerkungen 41

1. Teil. Allgemeines über die Rechtskraft.

A. Einführung.

Die nationalsozialistische Revolution hat einen Umbruch auf allen Gebieten des völkischen Lebens gebracht und hat dabei in gleicher Weise das deutsche Recht erfaßt. Sie setzt einen Schlußstrich unter die bisherige Rechtsentwicklung seit der Rezeption des römischen Rechts, die auf den Einzelnen ausgerichtet war, und stellt statt dessen das deutsche Gemeinrecht in den Vordergrund. Sie bringt damit eine neue Rechtsordnung, innerhalb deren der Gesichtspunkt der Gemeinschaft in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt wird. Früher standen sich Staat und Bürger gegensätzlich gegenüber. Dabei war es Hauptaufgabe des Rechts, den Einzelnen zu schützen. Jetzt hat es einen anderen Sinn erhalten, es soll dem Gemeinwohl dienen. Ueber der Person und der Sache steht nun auch im Rechtsleben das Volk. Deshalb ist nach heutiger Anschauung Recht das, was dem Volke nützt, Unrecht das, was ihm schadet. Das Recht ist das Mittel zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung des Volks- und Staatslebens. Wie der Staat also dient auch das Recht nur dem Volke. Es soll ein Sicherungsinstrument des Staates sein für die deutsche Rasse, den deutschen Boden, den deutschen Menschen und die deutsche Kultur, sowie für die deutsche Volksehre[1]). — Dies ist der Leitgedanke, der dem ersten großen, auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung erwachsenen Gesetzgebungswerk zu Grunde liegt, dem Erbhofrecht.

Das Recht der Erbhöfe und der Bauern ist enthalten im Reichserbhofgesetz („REG.") vom 29. September 1933, ergänzt durch die Erbhofverfahrensordnung („EHVfO.") vom 21. Dezember 1936 und die Erbhofrechtsverordnung („EHRV.") vom gleichen Tage. Das Gesetz stellt eine Neuschöpfung dar auf allen Gebieten des Rechts und schafft ein deutsches Bauernrecht auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung. Grundlegende Begriffe des bisherigen Rechts, wie Erbe und Eigentum, hat es dafür in seinem Sinne abgeändert und mit neuem Inhalt erfüllt. Neuartig ist insbesondere die allen Einzelregelungen zu Grunde gelegte große Zielsetzung, die sich aus den Einleitungsworten ergibt, und die bei seiner Anwendung stets zu beachten ist. (§ 56 REG.) In ihr tritt der Unterschied zu den in den vergangenen Zeiten der Parlamentswirtschaft und des Liberalismus ergangenen Gesetzen klar in Erscheinung, denn sie zeigt, daß der Sinn des Gesetzes nicht in der formelhaften Aufzählung bestimmter Rechtsregeln beruht, die strengste Beachtung im Einzelfall und

Auslegung nach ihrem Wortlaut erfordern. Im nationalsozialistischen Staat steht über diesem allem bestimmend der Leitsatz des Gesetzes, das weniger auf die Schaffung einzelner Rechtsnormen zielt als vielmehr auf Gestaltung und Entfaltung einer sinnvollen Volksordnung.

Diese Zweckbestimmung ist die Grundlage für jede Anwendung des Gesetzes im Einzelfall und für jede Auslegung von Einzelvorschriften. Nicht der Wortlaut des Gesetzes ist entscheidend, ebensowenig ist in Zweifelsfällen das Zurückgreifen auf ähnliche Rechtsgebilde des bisherigen Rechts angängig, ausschlaggebend ist allein der Zweck des Gesetzes. Er ist der Anhaltspunkt, der dem Gericht auf dem Wege zur Rechtsfindung als Richtschnur dient. Er sagt ihm, wie es das Recht im Einzelfall zu suchen hat und erleichtert ihm so die richtige Anwendung des Gesetzes. Dadurch wird es davor bewahrt, das im Einzelfall gegebene Recht auf die früher übliche Weise der Subsumtion des Tatbestandes unter das Gesetz zu finden. Denn das Reichserbhofgesetz stellt selbst klar die bei seiner Anwendung zu beachtenden Grundgedanken heraus. Deshalb braucht das Gericht nicht jedesmal sich zu fragen: Was nützt hier dem Volke und was ist somit Rechtens? Darauf gibt ihm das Reichserbhofgesetz selbst schon eine Antwort durch den Hinweis, daß das Bauerntum für die Erhaltung des Volkes von großer Bedeutung ist, und durch Aufzeigen der Folgerungen, die sich daraus für das Bauernrecht ergeben. — Dies ist der Ausgangspunkt für alle Betrachtungen, die sich mit dem Erbhofrecht befassen.

Welches ist nun die Aufgabe, die sich das Reicherbhofgesetz gestellt hat? Die Einleitungsworte sagen es, es ist die Gesunderhaltung des deutschen Volkes. Nicht das Vorhandensein einer gewissen Fläche Landes sichert dem deutschen Volke seine Zukunft, sondern es kommt darauf an, wie und von wem es bewirtschaftet wird. Großgrundbesitz führt leicht zu einer Ausbeutung des Bodens allein unter dem Gesichtspunkt möglichst hohen Ertrages, zum Latifundienbetrieb, bei dem der Eigentümer ein möglichst angenehmes Leben führen will, ohne der Aufgaben und Pflichten eingedenk zu sein, die ihm Blut und Boden auferlegen. Andererseits bietet Zwergbesitz keine hinreichende Lebensgrundlage für eine Familie. Aus diesen Gründen stellt das Reichserbhofgesetz die mittleren Betriebe unter seinen besonderen Schutz. Sie sind seit jeher die Heimat gesunder Menschen gewesen, die immer wieder den besten Nachwuchs des Volkes gestellt haben. Diesen Zustand will das Reichserbhofgesetz für immer forterhalten, denn es sieht im Bauerntum die Blutsquelle des deutschen Volkes. Deshalb verhindert es die Ueberschuldung und Zersplitterung der Erbhöfe, indem es den Erbhofgrundbesitz für unveräußerlich und unbelastbar erklärt, seine geschlossene Vererbung im Mannesstamme bestimmt und ihn einem endgültigen und lückenlosen Vollstreckungsschutz wegen aller Geldforderungen unterstellt. Der Bauernhof als Kraftquelle des Volkes wird damit aus der kapitalistischen Verstrickung gelöst. — Die Reinheit des Blutes erreicht das Reichserbhofgesetz durch die Bestimmung, daß Eigentümer eines Erbhofs nur sein kann, wer deutscher Staatsbürger, deutschen Blutes und ehrbar ist. Unfähige oder liederliche Wirtschafter werden nicht auf dem Hof geduldet, sie

verlieren die Verwaltung und Nutznießung und müssen besseren Kräften weichen. So sind alle Sicherungen dafür gegeben, daß die Erbhöfe in den Händen eines rassisch einwandfreien deutschen Geschlechts zu einer immerwährenden Grundlage für Familie, Volk und Staat werden.

Das Reichserbhofgesetz begnügt sich aber nicht allein mit der Aufstellung von Rechtsnormen über das Recht des Bauernstandes, sondern es trifft zugleich Vorsorge dafür, daß seine Gedanken wirklich unverfälscht zur Durchführung gelangen. Zu diesem Zwecke hat es eigene Behörden geschaffen, Standesgerichte, die für die Fragen des Anerbenrechts ausschließlich zuständig sind. Ihr Aufgabenkreis ist recht weit. Sie haben bäuerliche Streitigkeiten zu schlichten, ländliches Brauchtum zu ermitteln, die Erbhofeigenschaft von Grundstücken zu klären und endlich für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Höfe Sorge zu tragen. — Mit der Wahrung der öffentlichen Belange und der besonderen Eigenarten hat das Gesetz die Bauernführer betraut, denen ein weitgehendes Antragsrecht zusteht und die in allen wichtigen Fragen gehört werden müssen. Auch die Bauern selbst hat es zur Mitwirkung an den Entscheidungen herangezogen. Sie alle haben für die ständige Aufrechterhaltung der bäuerlichen Ordnung zu sorgen und damit gleichzeitig über Wohl und Wehe des gesamten Volkes zu wachen.

In dieser Arbeit soll nun untersucht werden, wie die rechtskräftigen Sachentscheidungen der bäuerlichen Gerichte wirken, und wie der Staat den Schutz des ermittelten Rechts gewährleistet. Es soll dafür insbesondere festgestellt werden, inwieweit Staatsbehörden den rechtskräftigen Spruch der Anerbenbehörden beachten müssen, und inwieweit sie daran gebunden sind.

Bevor wir jedoch auf diese Wirkungen eingehen, wollen wir zunächst einmal klarstellen, wann ein solcher verbindlicher Rechtsspruch vorliegt und wie er zustande kommt.

B. Der Entwicklungsgang des anerbenbehördlichen Rechtsspruchs.

I. Der Inhalt der Sachentscheide.

Nicht jedes Tätigwerden der Anerbenbehörden schlechthin ist als Rechtsspruch zu werten, der die in Frage stehenden Rechtsbeziehungen selbst betrifft. Es gibt auch zahlreiche Beschlüsse, die sich lediglich auf den Gang des Verfahrens beziehen und deshalb für das allgemeine Rechtsleben ohne besondere Bedeutung sind. Dazu gehören: Ladungen, Zustellungen, Beweisaufnahmen, Ersuchen um Amtshilfe, einstweilige Anordnungen, ordnungspolizeiliche Maßnahmen oder Entscheidungen über die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung, Ablehnung von Sachverständigen, Zurückweisung von Beiständen usw.

Diesen Verfahrenshandlungen, die einen Rechtsspruch über die im Verfahren zur Entscheidung gestellte Zweifelsfrage nicht enthalten, gegenüberzusetzen sind die wirklichen Sachentscheidungen,

die die Anerbenbehörden fällen, wenn sie darum angegangen werden. Sie enthalten endgültige, das Verfahren abschließende Ausprüche darüber, welche Rechtsfolge im Einzelfall eingetreten ist oder angeordnet wird. Sie können sich beziehen auf die gegenseitigen Ansprüche bestimmter Personen, z. B. in Streitigkeiten um Versorgung oder Verteilung von Verbindlichkeiten, auf die Ermittlung geltender Anerbenbräuche oder gewisser persönlicher und sachlicher Eigenschaften wie Bauernfähigkeit, Rassereinheit, Erbhofgröße. Sie können endlich auch die Bewirtschaftung des Hofes regeln, z. B. durch die Genehmigung von Rechtsgeschäften oder durch Uebertragung der Verwaltung oder der Nutznießung am Hofe an eine andere Person. — Wir werden darauf später noch näher zurückkommen, wenn wir die Wirkung der Rechtskraft für die verschiedenen Arten von Entscheidungen untersuchen werden. Dabei werden wir sie nach den für uns maßgeblichen Gesichtspunkten in Gruppen einteilen, die wir dann gemeinsam betrachten. Doch zuvor wollen wir erst einmal sehen, wie diese Entscheidungen überhaupt zustande kommen.

II. Der Weg der Rechtsfindung.

Der Gang des Verfahrens für die Sachentscheidungen ist in der Erbhofverfahrensordnung geregelt. Darnach werden die Anerbenbehörden regelmäßig nur tätig, wenn sie um eine Entscheidung angegangen werden, sei es durch unmittelbaren Verfahrensantrag, durch Beschwerde oder durch Einspruch gegen eine Vorentscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts. (§§ 19, 40, 46^3, 47^2 EHVfO.) Dieses möchte uns zunächst seltsam anmuten, wenn wir an die große öffentliche Bedeutung der Entscheidungen denken, die oft ein Einschreiten von Amts wegen erforderlich erscheinen lassen, findet aber seine Erklärung in dem weitgehenden Antragsrecht der Bauernführer. An ihnen ist es, über die Belange der Volksgemeinschaft und des Bauerntums zu wachen und sie durch sachdienliche Anträge zu wahren. Im übrigen steht ein Antragsrecht jedem zu, der ein rechtliches Interesse an der Entscheidung hat, z. B. dem Eigentümer des Erbhofs, dem Anerben, sonstigen Miterben, Käufern, Gläubigern, sonstwie dinglich Berechtigten usw. (vgl. §§ 54, 60 EHVfO.)

Sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Verfahrens in solcher Art gegeben, so bestimmt das angerufene Anerbengericht die weitere Durchführung und den Gang der Ermittlungen von sich aus, ohne dabei an Anträge der Beteiligten gebunden zu sein. (§§ 12 bis 17 EHVfO.) Es hört die Beteiligten an, schriftlich, in mündlicher Verhandlung oder im Wege der Amtshilfe, es klärt den Sachverhalt auf durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, gegebenenfalls durch eigenen Augenschein, macht Vergleichsvorschläge oder trifft einstweilige Anordnungen, je nach dem, wie es ihm zweckmäßig erscheint.

Diese weitgehenden Befugnisse der Anerbengerichte sind eine besondere Eigenart des Erbhofverfahrens und zeigen, wie sehr es trotz des Antragsgrundsatzes nicht auf die Wahrung der Einzelrechte der Beteiligten, sondern allein auf die Ermittlung des wahren Sach-

verhalts im öffentlichen Interesse eingestellt ist. Alleiniger Zweck des Verfahrens ist die Findung einer richtigen Entscheidung, die die wirkliche Rechtslage für alle offenkundig klarlegt. Auf diesen wichtigen Verfahrensgrundsatz werden wir später noch öfter zurückkommen.

Hat das Anerbengericht den Sachverhalt genügend aufgeklärt, so entscheidet es über den Antrag in geheimer Beratung und Abstimmung der beamteten und bäuerlichen Richter zusammen mit Stimmenmehrheit durch begründeten Beschluß. (§ 21 EHVfO.) Die Entscheidungen, die nach mündlicher Verhandlung unter Anwesenheit der Beteiligten ergehen, sind zu verkünden, alle übrigen den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Damit gilt der Beschluß als erlassen. Das Verfahren in diesem Rechtszug hat seinen Abschluß gefunden. Es liegt jetzt ein verbindlicher Rechtsspruch vor, der nicht mehr ohne weiteres von dem erkennenden Gericht abgeändert oder zurückgenommen werden kann. Es hat vor Erlaß hinreichend Gelegenheit, Für und Wider der Entscheidung abzuwägen, muß aber, wenn es sich erst einmal zu einem bestimmten Ergebnis durchgerungen hat und es den Beteiligten bekannt gegeben hat, daran festhalten.

Dieser Grundsatz ergibt sich für die unanfechtbaren Entscheidungen aus der Bestimmung des Gesetzes, daß die Anerbengerichte „endgültig" entscheiden. (§§ 32, 36 REG. 12^3 EHRV.) Für die anfechtbaren Entscheidungen ist er aus § 18^2 RFGG. in Verbindung mit § 11 EHVfO. abzuleiten. Er findet seine Erklärung in der Erwägung des Gesetzgebers, daß Aufgabe der Rechtspflege neben der Aufklärung der Verhältnisse die Schaffung von Rechtsgewißheit innerhalb möglichst kurzer Zeit ist. Dieses Ziel wäre gefährdet, wenn das erkennende Gericht nachträglich von seiner Entscheidung abgehen dürfte, weil dagegen wieder ein neues Rechtsmittel möglich wäre und so ein Ende des Verfahrens nie abzusehen sein würde. — Damit haben wir einen zweiten wichtigen Grundgedanken für die Rechtspflege der bäuerlichen Gerichte gefunden. Das ist der Gedanke der Schaffung von Rechtssicherheit durch die Entscheidungen der Anerbenbehörden.

Zulässig ist nur die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten, die sich aus der Formel oder den Gründen des Beschlusses ohne weiteres ergeben, z. B. versehentliche Auslassungen, Schreib- oder Rechenfehler[2]). In diesen Fällen tritt klar zu Tage, daß dem Gericht bei der äußeren Fassung der Entscheidung ein unbeabsichtigter Fehler unterlaufen ist, indem es das, was es sagen wollte, nicht richtig zum Ausdruck brachte. Es handelt sich somit um einen Erklärungsirrtum, der wegen der Bedeutung des Beschlusses als öffentlicher Urkunde aus Gründen der Rechtssicherheit dringend eine Richtigstellung erfordert. — Das kann jederzeit geschehen, sobald die erkennende Anerbenbehörde von der Unrichtigkeit Kenntnis erlangt, sei es aus eigener Tätigkeit oder durch Gegenvorstellung der Beteiligten. Der Berichtigungsbeschluß wird dann ohne Mitwirkung der bäuerlichen Beisitzer von den beamteten Mitgliedern des Gerichts erlassen, denen allein die Abfassung der Beschlüsse gemäß § 21^3 EHVfO. obliegt.

III. Der Abschluß des Erkenntnisverfahrens.

Zur Ueberprüfung der von den Anerbengerichten erlassenen Beschlüsse in sachlicher und rechtlicher Beziehung hat das Reichserbhofgesetz höhere Gerichte bestellt, die auf Anruf über die Rechtmäßigkeit und über das Fortbestehen der Entscheidungen befinden: Die Erbhofgerichte. Ueber ihnen sorgt im dritten Rechtszuge das Reichserbhofgericht für einheitliche Durchführung der Gedanken des Reichserbhofgesetzes und trägt damit zur allgemeinen Verwirklichung des wahren Rechts bei, dem alle Rechtsprechung dient.

Dieses hohe Ziel erleidet jedoch eine Einschränkung durch das Gebot der Rechtssicherheit. Sie verlangt, daß die richterliche Entscheidung nicht dauernd in der Schwebe bleibt, sondern einmal endgültig wird, mag sie nun richtig oder falsch sein. Die mit der Anrufung der Gerichte erstrebte Rechtsgewißheit würde sonst niemals eintreten, wenn der Spruch des Gerichts dauernd anfechtbar wäre. Deshalb bestimmt das Reichserbhofgesetz, daß die Abänderungsbefugnis des höheren Gerichts nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Zustellung der Entscheidung aufhört. (§§ 48, 49). Wird die ergangene Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von den dazu Berechtigten nicht angefochten, so erlischt ihre Befugnis, die Unrichtigkeit des gefällten Spruchs durch Rechtsmittel geltend zu machen. Sie müssen sich jetzt damit abfinden und ihn als Recht hinnehmen, mag er auch ihre wahren Rechte verkennen und falsch bestimmen. Eine etwa später noch begehrte Richtigstellung muß von der Rechtsmittelinstanz abgelehnt werden.

Dasselbe gilt, wenn bereits die letzte Instanz erkannt hat oder wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichtet haben. Gleiche Bedeutung kommt auch der Rücknahme eines Rechtsmittels zu, sobald die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Vorher wird man die Rücknahme allein noch nicht für ausreichend ansehen können, da damit in der Regel nur der Verlust des eingelegten Rechtsmittels verbunden ist und der Berechtigte nicht gehindert ist, den Beschluß innerhalb der dafür laufenden Frist mit anderer Begründung nochmals anzufechten. Durch die Rücknahme als solche wird regelmäßig nur auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Entscheidung auf Grund der in dem eingelegten Rechtsmittel bezeichneten Bemängelungen verzichtet, nicht auch unbedingt auf Rechtsmittel überhaupt. Es können sich jedoch in dem Rücknahmeakte zugleich die Merkmale einer Verzichterklärung finden, so daß aus diesem Grunde die Entscheidung für die Anfechtungsberechtigten endgültig wird.

Mit dem Augenblick, in dem eine Entscheidung unanfechtbar wird, ist das Erkenntnisverfahren zum Abschluß gelangt. Damit steht der Ausspruch des Gerichts als rechtsverbindlich unumstößlich fest. Dieser Zeitpunkt tritt ein:

a) bei den anfechtbaren Sachentscheidungen mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist für sämtliche Beschwerdeberechtigten. Ihre Zahl ist sehr groß. Es gehören dazu insbesondere: Der Antragsteller, der Eigentümer des fraglichen Grundstücks, der Bauer, die Kreis- und Landesbauernführer in den Fällen der §§ 48^2, 49^2 REG. 63 EHVfO., die Anerbenberechtigten in den Fällen der

§§ 61, 62 EHVfO., die Personen, zu deren Gunsten eine Veräußerung oder Belastung stattfindet (§ 60 EHVfO.), und die, die vom Gericht durch Anhörung gemäß § 12[2] EHVfO. als beteiligt gekennzeichnet worden sind. Da nun die Rechtsmittelfrist für jeden Beteiligten mit der an ihn erfolgten Zustellung der Entscheidung beginnt, kann das Ende für jeden Beteiligten an einem verschiedenen Tage eintreten. Deshalb ist die Möglichkeit jeder Anfechtung der Entscheidung erst ausgeschlossen, wenn die Rechtsmittelfrist für den Beteiligten abgelaufen ist, dem zuletzt zugestellt worden ist[3]).

Dieser Zustand kann nur dadurch noch einmal beseitigt werden, daß einem Beschwerdeberechtigten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist für das Rechtsmittel einzuhalten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, sobald er dies binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses begehrt. (§ 22 RFGG. mit § 11 EHVfO.)

b) Für die Verfahren, in denen die Anerbengerichte endgültig entscheiden, gibt es keine Rechtsmittel (§§ 32, 36 REG. 12 EHRV.) Sie erfordern ein besonderes Vertrautsein mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen und können deshalb nur von den darin erfahrenen Anerbengerichten richtig durchgeführt werden, während die höheren Gerichte, die mit den Einzelumständen nicht bekannt sind, nicht beurteilen könnten, ob die getroffenen Regelungen billig sind und den Kräften des Hofes entsprechen. Hier hat das Reichserbhofgesetz den Bauern dadurch geholfen, daß es die Streitigkeiten der Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte entzogen und sie den sachkundigen Anerbengerichten zugewiesen hat. Damit erreicht es eine schnelle Schlichtung der für die geordnete Bewirtschaftung des Hofes wichtigen Unterhaltsfragen, die leicht zu einer Ueberbelastung der Kräfte des Hofes und des Bauern führen könnten. Gleichzeitig bewahrt es die Beteiligten vor den hohen Kosten eines Zivilprozesses in mehreren Rechtszügen. Den schlimmen Folgen einer Entscheidung, die sich nachträglich als unhaltbar herausstellt, begegnet es dadurch, daß es unter diesen Umständen eine Abänderung der getroffenen Regelung zuläßt, wie wir später noch sehen werden.

IV. Das Wirksamwerden der Entscheidungen.

Mit dem Ende der Anfechtungsmöglichkeit führt die Entscheidung die Rechtsfolgen herbei, die sie ihrem Inhalt nach herbeiführen soll: Sie wird voll wirksam. Diesen Zeitpunkt bezeichnen die Gesetze mit dem Ausdruck „Rechtskraft", den auch wir im folgenden dafür verwenden wollen. In der Rechtslehre unterscheidet man dabei zweierlei: Einmal die Rechtskraft als Abschluß des laufenden Verfahrens, die äußere oder formelle Rechtskraft, und dann die innere oder materielle Rechtskraft als die Wirkung der Entscheidung auf die tatsächliche Gestaltung der Rechtsverhältnisse, die sich insbesondere in späteren gleichartigen Verfahren zeigt, wie wir im zweiten Teil der Arbeit noch näher darlegen werden.

Die innere Rechtskraft ist regelmäßig die Folge der äußeren Rechtskraft. Sie tritt nur ein bei Entscheidungen, die unanfechtbar

geworden sind. Daneben aber setzt sie weiter voraus, daß die Entscheidungen fehlerfrei zustande gekommen sind. Sie müssen sich also innerhalb der Befugnisse der Anerbenbehörden halten, müssen unter Beachtung der wesentlichen Verfahrensvorschriften ergangen sein und dürfen nichts rechtlich Unmögliches fordern. Ist das nicht der Fall, so sind sie unwirksam, z. B. wenn der Betroffene nicht Eigentümer oder der Hof gar nicht Erbhof war, wenn das Anerbengericht für die Beurteilung der Frage nicht zuständig war, weil es sich um keine Versorgungsstreitigkeit im Sinne des § 32 REG. handelte, wenn das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war oder wenn der Vorsitzende allein entschieden hat, obwohl nur das Vollgericht entscheiden durfte. Unwirksam sind ferner Beschlüsse, die in sich widerspruchsvoll sind, z. B. wenn sie ein Rechtsmittel zugleich für unzulässig und für unbegründet erklären[4]). Auch ist es denkbar, daß man der Entscheidung die Wirksamkeit absprechen muß, weil die ihr zu Grunde gelegten Erkenntnisquellen falsch waren. So kann sich ergeben, daß eine Beweisurkunde gefälscht war oder daß ein Zeugnis oder ein Sachverständigengutachten wahrheitswidrig abgegeben worden war. In diesen Fällen muß man die Entscheidung ebenfalls als unwirksam bezeichnen, sobald sich herausstellt, daß sie auf unrichtigen Tatsachen aufgebaut ist. Bis dahin freilich muß man sie entsprechend der jeder Entscheidung innewohnenden Vermutung der Ordnungsmäßigkeit als gültig ansehen.

Trotz ihrer Unwirksamkeit sind die Entscheidungen also nicht schlechthin unbeachtlich, da sie immerhin äußeren Bestand haben. Es ist jedoch jedermann gestattet, die Unwirksamkeit geltend zu machen. Dies kann in einem Verfahren vor der Anerbenbehörde geschehen, von der die Entscheidung ausging. Sie führt zu einer Aufhebung der unwirksamen Entscheidung, wenn das Gericht in einer Verhandlung über die Unwirksamkeit der Entscheidung und über die Wiederaufnahme des Verfahrens die dafür vorgebrachten Gründe als durchschlagend erachtet. Damit ist dann der Zustand der Rechtskraft auch äußerlich wieder beseitigt, so daß eine neue Verhandlung über die Sache selbst erfolgen kann.

Man darf dabei von den Beteiligten erwarten, daß sie die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, vorbringen. Tun sie das nicht rechtzeitig und lassen sie durch langes Zuwarten den Eindruck entstehen, die Entscheidung sei fehlerfrei, so müssen sie das auch später gegen sich gelten lassen und dürfen sich auf die Mängel nicht mehr berufen. Durch ihr langes, bewußtes Zögern haben sie es bewirkt, daß die unwirksame Entscheidung Jahre hindurch als gültig bestanden hat. Deshalb ist ihr Recht, die Unwirksamkeit der Entscheidung geltend zu machen, nach dieser langen Zeit verwirkt.

Außerdem wird man auch nach Ablauf eines längeren Zeitraums seit Erlaß des fraglichen Beschlusses das Vorbringen der Nichtigkeit überhaupt aus Gründen der Rechtssicherheit für unzulässig erachten müssen. Fehler, die bis dahin nicht offenbar geworden sind, können nicht so schwerwiegend gewesen sein und dürfen nicht noch nach Jahrzehnten, nachdem alle Beteiligten sich längst mit dem Rechtsspruch abgefunden haben, die dadurch geklärten Verhältnisse erneut in Frage stellen.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens unter diesen Gesichtspunkten ist zwar in der Erbhofverfahrensordnung nicht vorgesehen, muß aber aus rechtspolitischen Erwägungen zugelassen werden, da man schließlich derart fehlerhafte Entscheidungen nicht aufrechterhalten kann[5]).

C. Folgen der Rechtskraft anerbenbehördlicher Entscheidungen.

I. Mit der Rechtskraft erlangt die Entscheidung volle Wirksamkeit und bringt eine abschließende Klarstellung der in ihr behandelten Zweifelsfrage. Damit wird regelmäßig ihr Zweck bereits erfüllt sein, z. B. bei den Entscheidungen über Erbhofeigenschaft, Bauernfähigkeit, Rassereinheit oder über Anerbenbräuche. Bei den Entscheidungen über Ansprüche dagegen ist mit der Feststellung der Leistungsverpflichtung des Bauern dem Forderungsberechtigten noch wenig gedient. Die Entscheidung als solche bringt ihm noch keine Befriedigung seiner Ansprüche, er muß sie auch im Leben durchsetzen können. Deshalb stellt ihm dafür das Reichserbhofgesetz die Organe der Zwangsvollstreckung zur Verfügung und verleiht den rechtskräftigen Beschlüssen die Vollstreckbarkeit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. (§ 50 REG.) Solche vollstreckungsfähigen Titel sind die Entscheidungen nach § 32 REG., § 36 EHRV., §§ 81, 92, 98 EHVfO. Auf diese Weise kann der Forderungsberechtigte mit Hilfe des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts die Pfändung und die Wegnahme von Gegenständen des Schulders zu seiner Befriedigung erreichen.

II. Eine weitere Folge der Rechtskraft ist das Eintreten der Gestaltungswirkung, die manchen Entscheidungen innewohnt, z. B. denen über Abmeierung, Entziehung von Verwaltung und Nutznießung, auch denen über Gewährung oder Verweigerung einer Zustimmung. Mit der Rechtskraft tritt die in der Entscheidung zum Ausdruck gebrachte Rechtsänderung ein, verliert der Abgemeierte das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht oder das Eigentum, wird das zu genehmigende Rechtsgeschäft endgültig voll wirksam oder nichtig. Was die Gestaltungswirkung für Folgen in späteren Verfahren zeitigt, soll am Ende unserer Arbeit noch näher dargelegt werden.

III. Ferner steht mit der Rechtskraft einer Entscheidung ihr Inhalt für alle Staatsbehörden unwiderleglich fest, mag sie auch vielleicht falsch sein. Das ist eine Folge der ausschließlichen Zuständigkeit der Anerbenbehörden für die Beurteilung bäuerlicher Angelegenheiten. (§ 40 REG.) Daher ist die Feststellung, daß ein Hof Erbhof oder ein Bauer zur Leistung einer Aussteuer verpflichtet sei, vom Finanzamt oder vom Gemeindesteueramt als richtig dem Steuerbescheid zu Grunde zu legen. (vgl. § 42 EHRV.) Das Nachlaßgericht darf trotz gegenteiliger Rechtsansicht keinen Erbschein auf den jüngsten Sohn erteilen, wenn rechtskräftig feststeht, daß für den Erbfall Aeltestenrecht anzuwenden ist. Das Prozeßgericht darf nicht der Klage auf Uebereignung eines Grundstücks stattgeben, wenn rechtskräftig feststeht, daß es zum Erbhof gehört. Das Grundbuchamt darf nicht die Genehmigung zu einer Belastung verlangen, wenn sie das Anerbengericht nicht für erforderlich erachtet hat. (vgl. § 66[2] EHVfV.)

IV. Sicher die wichtigste Folge der Rechtskraft aber ist die, daß nun alle Anerbenbehörden, die später mit derselben Angelegenheit befaßt werden, die frühere Entscheidung beachten müssen und in gewisser Weise daran gebunden sind. Diese Wirkung der inneren Rechtskraft wollen wir im folgenden Teil näher umschreiben.

2. Teil. Die Bedeutung der Rechtskraft für spätere Verfahren.

1. Abschnitt. Grundbetrachtungen.

Der Begriff der Inneren Rechtskraft ist in den Erbhofgesetzen nicht allgemein bestimmt. Auch die Verweisung auf die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in § 11 EHVfO. bringt keine Klärung, denn dieses Gesetz enthält über die Frage der inneren Rechtskraft ebenfalls keine allgemeinen Regeln. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß der Gedanke der inneren Rechtskraft im Erbhofverfahren keine Geltung haben kann, weil er im Gesetz nicht grundsätzlich festgelegt ist[6]). Dann dürfte er schließlich auch nicht für den Zivilprozeß zutreffen, für den das Gesetz darüber gleichfalls keine allgemeine Regeln aufstellt.

Das gibt Anlaß zu der Frage, ob etwa die innere Rechtskraft eine Notwendigkeit jeder Rechtsprechung ist und als allgemeingültige Regel des gesamten Rechts auch ohne besondere gesetzliche Festlegung in jedem Verfahren vor den Gerichten zu beachten ist. Aus der Begründung für diese Wirkung des rechtskräftigen Urteils im Zivilprozeß geht indessen hervor, daß die innere Rechtskraft nicht nach den Gesetzen der Logik begrifflich abgeleitet werden kann, sondern daß sie allein auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, die jede Zeit und jedes Volk für sich vornehmen muß[7]). Daraus folgt, daß man den Begriff der inneren Rechtskraft nicht ohne weiteres aus dem Zivilprozeß auf andere Verfahren übertragen kann. Man muß vielmehr gesonderte Untersuchungen für jede andere Verfahrensart anstellen und muß prüfen, ob auch hier die Anwendung des Grundsatzes der inneren Rechtskraft zweckmäßig ist.

Für die Beurteilung dieser Frage wird es wesentlich darauf ankommen, ob eine Entscheidung vorwiegend öffentlichen Interessen dient. In diesem Falle ist eine Bindung der Gerichte zufolge der Rechtskraft vorhergehender Beschlüsse abzulehnen, weil die Allgemeinbelange nur durch eine wirklich richtige Entscheidung gewahrt werden können[8]). Dagegen gibt bei Entscheidungen, die lediglich Parteistreitigkeiten regeln, der Gedanke der Rechtssicherheit den Ausschlag, der die Beständigkeit des gerichtlichen Entscheids fordert[9]). Ob ein Beschluß die Folgen der inneren Rechtskraft zeitigt oder nicht, wird also letzten Endes von dem Inhalt der betreffenden Entscheidung abhängen. Deswegen wird bei der Untersuchung auf den Inhalt jeder einzelnen Entscheidung abzustellen sein.

Dies sind Grundsätze, wie sie sich in der bisherigen Rechtsprechung zu Fragen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit herausgebildet haben. Sie sind zwar für das Erbhofverfahren nicht bindend,

geben aber doch immerhin einen gewissen Anhaltspunkt dafür, welche Gesichtspunkte maßgeblich sein können. — Im übrigen aber verbieten sich regelmäßig Vergleiche mit der älteren Gesetzgebung und Rechtsprechung dadurch, daß das Reichserbhofgesetz entsprechend seiner Eigentümlichkeit nur aus sich selber heraus aufgebaut und erklärt werden kann. Es knüpft nicht am vorhandenen Rechtsdenken an, sondern stellt ganz unabhängig davon völlig neue Gedankengänge auf, die nicht mit früheren Einrichtungen in Verbindung gebracht werden können. Genau so rechtschöpferisch wie das Gesetz müssen daher auch wir bei der Beurteilung von Einzelfragen vorgehen.

Unter diesen Gesichtspunkten wollen wir nunmehr an die Untersuchung der inneren Rechtskraft bei den verschiedenen Arten von Entscheidungen herantreten.

2. Abschnitt.
Die innere Rechtskraft bei feststellenden Entscheidungen.

1. Gruppe. Entscheidungen über Rechtsbeziehungen Einzelner.

A. Entscheidungen über Ansprüche.

1. Grundsatz. Zu dieser Gruppe gehören die Entscheidungen über Versorgungsstreitigkeiten und über Verteilung von Verbindlichkeiten. (§§ 22, 32, 36 REG. § 36 EHRV. §§ 81 4,5, 92 4,5, 98 4,5, EHVfO.) Ihnen ist gemeinsam, daß über wirkliche Ansprüche im bürgerlich-rechtlichen Sinne entschieden wird, über die die Beteiligten gemäß § 15 EHVfO. Vergleiche schließen können, ohne daß dabei dem Kreisbauernführer eine Einflußnahme eingeräumt wäre. Aus ihnen ist auch die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig. (§ 50 REG.) Sie stehen somit in ihrem Inhalt und in ihren Wirkungen den Urteilen der Zivilgerichte sehr nahe. Deshalb möchte man geneigt sein, diesen Entscheidungen wegen ihrer Aehnlichkeit mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Zivilgerichten gleichfalls innere Rechtskraft zuzuschreiben. Das wurde bisher im Schrifttum auch allgemein getan[10]).

Wir wollen jedoch diesen Weg des Vergleichs mit anderen Rechtseinrichtungen nicht beschreiten, weil wir erkannt haben, daß das Erbhofrecht ein Rechtsgebiet ist, bei dem auf allgemeine Rechtssätze aus dem bisherigen Recht nicht zurückgegriffen werden kann. Wir müssen hier unsere eigenen Wege gehen und müssen zu erforschen suchen, was Sinn und Zweck des Erbhofgesetzes in der Frage der inneren Rechtskraft gebieten. Und das ist zunächst einmal eines: Vergleiche mit dem Zivilprozeß sind ausgeschlossen. Das Reichserbhofgesetz hat eben nicht die Regelung von Versorgungsstreitigkeiten den Zivilgerichten überlassen, was ja ganz in seiner Macht lag. Es hat sich auch nicht mit der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens durch die Beschränkung auf einen Rechtszug begnügt, wie es z. B. durch die Einführung des Schiedsurteils für vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 100 RMk. im Zivilprozeß geschehen ist. Nein, es hat die Versorgungsstreitigkeiten mit voller Absicht den Anerbengerichten zur Schlichtung zugewiesen. Damit hat es zu erkennen gegeben, daß es sich hierbei nicht um gewöhn-

liche bürgerlich-rechtliche Streitfälle handelt, sondern um Dinge, die für die Erhaltung des Erbhofs von ausschlaggebender Bedeutung sind. Im Mittelpunkte dieser Streitigkeiten steht nicht eine beliebige Einzelperson, deren Ansprüche nicht befriedigt sind, sondern der Hof, nach dessen Kräften die Leistung im Einzelfall zu bemessen ist. Deshalb können in diesem Verfahren nur Gesichtspunkte ausschlaggebend sein, die aus der Eigenart der bäuerlichen Rechtsprechung entspringen. Wir müssen daher alle auftauchenden Fragen aus dem Zweck des Gesetzes beantworten, das die bäuerliche Lebensordnung zur ewigen Sicherung des deutschen Volkes aufrechterhalten will.

Was ergibt sich nun daraus für die Frage der inneren Rechtskraft bei diesen Entscheidungen? Das wollen wir nach den oben in den Grundbetrachtungen ermittelten beachtlichen Gesichtspunkten prüfen und wollen uns genauer fragen: Fordert hier die Allgemeinbedeutung der Entscheidung unbedingt eine richtige Entscheidung, so daß eine jederzeitige Abänderung falscher Beschlüsse möglich sein muß, oder gebietet der Gedanke der Rechtssicherheit die Beständigkeit der rechtskräftigen Entscheidung?

Sicher kann man diesen Entscheidungen eine gewisse Allgemeinbedeutung nicht absprechen, denn sie bezwecken die Ordnung des bäuerlichen Lebens und die Erhaltung der Kräfte des Erbhofs. Damit sind sie in ihren Auswirkungen von Einfluß auf die Gestaltung der Zukunft des gesamten deutschen Volkes und sind insofern aus dem Kreise der Streitigkeiten, die nur Einzelne betreffen, herausgehoben. Das ist jedoch nicht ausschlaggebend. Letzten Endes berühren auch alle bürgerlichen Parteistreitigkeiten die Allgemeinbelange des Volkes, das nur gedeihen kann, wenn sichere Rechtszustände herrschen. — Deswegen kommt aber dort noch kein Mensch auf den Gedanken, den Entscheidungen allgemeine Bedeutung zuzumessen. Derselben Ansicht ist das Reichserbhofgesetz bei den Versorgungsstreitigkeiten. Das ergibt sich ganz klar daraus, daß es für diese Gruppe von Entscheidungen im Gegensatz zu anderen Gruppen eine Mitwirkung der Bauernführer als der Wahrer der öffentlichen Belange in bäuerlichen Angelegenheiten nicht vorgesehen hat. Im Gegenteil, es räumt den Anspruchsberechtigten die freie Verfügung über ihre Forderungen ein; sie allein haben das Antragsrecht, sie können nach ihrem Gutdünken Vergleiche schließen, ihnen ist es überlassen, ob und inwieweit sie ihre Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen wollen. Damit gibt das Gesetz zu erkennen, daß es sich im Grunde genommen um Parteistreitigkeiten handelt, die zwar als bäuerliche Angelegenheiten zur Zuständigkeit der Anerbenbehörden gehören, denen aber eine weitere Allgemeinbedeutung nicht zukommt.

Dagegen tritt der Gedanke, daß die Entscheidungen der Anerbenbehörden der Rechtssicherheit zu dienen haben, aus dem Reichserbhofgesetz klar zu Tage. Gerade zu diesem Zwecke hat es den Streitteilen die Möglichkeit gegeben, ihre Streitigkeiten schnell und billig vor dem Anerbengerichte auszutragen. Es gewährt ihnen dabei hinreichende Gelegenheit zum Vorbringen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, will aber dann mit dem Spruch

des Anerbengerichts die Angelegenheit endgültig geklärt wissen, damit darnach wieder ruhige Zustände auf dem Hof eintreten können und der Bauer ungehemmt durch die Ungewißheit über die Höhe seiner Verpflichtungen seine Kräfte ganz der Scholle und der Familie widmen kann. Zweck der Entscheidungen der Anerbenbehörden ist demnach, Ordnung in die bäuerlichen Verhältnisse zu bringen, so daß sie sich zum Wohle des gesamten Volkes sicher fortentwickeln können. Dafür ist die Gewährleistung von Rechtssicherheit eine Grundbedingung, ohne die ein gedeihliches Volksleben nicht zu denken ist. Nur dann ist die Zukunft des deutschen Volkes für alle Zeiten gesichert, wenn auf dem Lande feste Rechtsverhältnisse herrschen. Die Schaffung und Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit ist also die Hauptaufgabe des Erbhofverfahrens wie die Grundbedingung eines gesunden Volkslebens überhaupt und ist deshalb für die Frage der Rechtskraft von ausschlaggebender Bedeutung.

Wie steht es nun aber, wenn sich herausstellt, daß die Entscheidung falsch ist und die Rechte der Beteiligten verletzt? Muß dann nicht eine Abänderung möglich sein, denn die Gerichte sollen doch letzten Endes Recht sprechen und den Interessen der Rechtsuchenden gerecht werden? Fördern sie nicht gerade durch die Aufrechterhaltung unrichtiger Entscheidungen das Unrecht, zu dessen Bekämpfung sie bestellt sind? Das sind die Bedenken, die gegen die Annahme des Grundsatzes der inneren Rechtskraft auftauchen. Sind sie aber berechtigt?

Zur Beantwortung dieser Frage wollen wir davon ausgehen, was denn eigentlich Recht ist. In der Einführung hatten wir es bereits gekennzeichnet als das, was dem Volke nützt, während wir Unrecht das genannt hatten, was dem Volke schadet. Tritt nun hier durch eine Aufrechterhaltung unrichtiger Entscheidungen wirklich eine Schädigung der Gesamtbelange des Volkes ein? Wir müssen mit Nein antworten. Zwar ist es richtig, daß der Einzelne durch die Entscheidung vielleicht in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt wird, und daß dadurch in gewisser Beziehung das Recht verletzt wird, denn es soll allen Volksgenossen gleichmäßig dienen. Ausschlaggebend ist das aber nicht. Ein viel höheres Gut als die Wahrung der Rechte jedes einzelnen Volksgenossen ist die Wahrung der Rechtssicherheit, die dem Wohle des Volkes in seiner Gesamtheit dient. Sie festigt das Rechtsbewußtsein im Volke und das Rechtsgewissen seiner Glieder. Sie ist die Voraussetzung für jedes gesunde Volksleben, die Grundlage jeder gedeihlichen Fortentwicklung. Ohne sie wäre jeder Fortschritt in Frage gestellt, der nur dann nutzbringend ist, wenn der Ausgangspunkt gesichert ist und unverrückbar feststeht. Nur sie gewährleistet den höchstmöglichen Einsatz aller Kräfte für das Wohl des Volkes, dem auch das Recht zu dienen hat. Deshalb ist die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit wichtiger als der Schutz von Einzelbelangen, die vielleicht eine Abänderung unrichtiger Entscheidungen auch noch nach dem Eintreten der Rechtskraft erwünscht erscheinen lassen, denn heute steht im Mittelpunkt der Rechtsbetrachtung nicht mehr der Einzelne, sondern das Volk als Gemeinschaft[11]).

Aus allen diesen Erwägungen folgt, daß die Rechtskraft jeder Entscheidung grundsätzlich der späteren nochmaligen sachlichen Prü-

fung derselben Streitfrage in einem neuen Verfahren entgegensteht, so daß jeder dahin gehende Antrag von vornherein ohne Sachprüfung abgewiesen werden muß, mag die Entscheidung nun richtig sein oder falsch. Anderenfalls wäre der mit der Entscheidung bezweckte Erfolg, Schaffung von Rechtssicherheit, in Frage gestellt.

II. Zeitlich bezieht sich die Rechtskraft auf den Augenblick des Erlasses des Beschlusses und bringt eine abschließende Festlegung der Sachlage, so wie sie zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung bestand. Alles, was bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden war und von den Beteiligten vorgebracht werden konnte, wird von der Rechtskraft des Beschlusses erfaßt und kann später nicht mehr zur Grundlage eines Abänderungsbegehrens gemacht werden.

Entsteht dagegen der rechtskräftig abgewiesene Anspruch später auf Grund neuer Tatsachen, z. B. durch Eintritt einer Bedingung, vergrößerte Not des Versorgungsberechtigten, Verlust seiner Stellung, oder steigt die Leistungsfähigkeit des Hofes, so kann dies in einem neuen Verfahren geltend gemacht werden. Hierin erlangt die Wirkung der Rechtskraft ihre Grenze.

Erlischt der rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Grund neuer Ereignisse, z. B. durch Aufrechnung oder Erfüllung, oder wird er gehemmt, z. B. durch Stundung, so kann dies ebenfalls Berücksichtigung finden. Der Betroffene kann dann eine Klage gegen die ihm drohende Zwangsvollstreckung gemäß § 767 ZPO. in Verbindung mit § 50 REG. erheben. Er kann auch eine Neuregelung der Versorgungsansprüche nach § 32 REG. beantragen. Diese Möglichkeiten beruhen auf der Erwägung, daß das Anerbengericht bei Erlaß der Entscheidung nur vorausschauend nach der vermutlichen Entwicklung der Verhältnisse die Versorgung regeln kann; tritt in Abweichung davon dann trotzdem eine andere Gestaltung der den Anspruch begründenden Umstände ein, so kann darnach der Anspruch in einem neuen Verfahren nach Grund und Höhe für die Zukunft neu bestimmt werden. Hier will das Reichserbhofgesetz nicht starr sein, sondern es will der jeweils vorhandenen tatsächlichen Gesamtlage möglichst weitgehend gerecht werden. Deshalb können Versorgungsansprüche zu Gunsten des Erbhofs herabgesetzt werden, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist, oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt.

III. Persönliche Reichweite der rechtskräftigen Entscheidung.

Wir hatten bisher immer nur die Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung für die an diesem Verfahren beteiligten Personen untersucht. Beschränkt sie sich nun wirklich nur auf den Kreis der Beteiligten, oder ist sie darüber hinaus auch von allgemeiner Bedeutung? Muß also jedes später von einer anderen Person angegangene Anerbengericht die rechtskräftige Entscheidung als richtig seiner Prüfung des Sachverhalts zu Grunde legen? Oder kann

jeder Dritte geltend machen, die Entscheidung wirke ihm gegenüber nicht, weil er am Verfahren nicht beteiligt gewesen sei und deshalb seine Rechte nicht habe wahren können?

Dieser Einwand, der im Zivilprozeß mit seiner Verhandlungsmaxime immerhin beachtlich sein mag, ist jedoch im Erbhofverfahren nicht durchgreifend.

Einmal stehen hier nicht nur die Tatsachen zur Beurteilung, die die Beteiligten vorgebracht haben, sondern das Anerbengericht hat von sich aus den wahren Sachverhalt aufzuklären und darnach über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung ist also nicht abhängig von dem Vortrag der Beteiligten, sondern von der wirklichen Sachlage. Diese bleibt aber stets die gleiche, ohne Rücksicht darauf, wer sich auf sie bezieht. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, ob jemand am Verfahren beteiligt war oder nicht, denn dies ist auf die Rechtsfindung ohne Einfluß.

Zweitens aber ist es gerade im Erbhofverfahren nicht so wichtig, daß die Belange Einzelner ordnungsgemäß gewahrt sind, denn nicht ihnen allein dient die Rechtsprechung der Anerbengerichte, sondern dem Wohle des ganzen Volkes. Das erfordert aber Aufrechterhaltung jeder Entscheidung aus dem Grunde der Rechtssicherheit, unabhängig davon, wer ihre Abänderung begehrt. Dient die Rechtsprechung dem Wohle der Allgemeinheit, so muß die daraus hervorgegangene Entscheidung auch Wirkung für und gegen alle haben.

Mit dem Augenblick der Rechtskraft des Beschlusses steht daher der Anspruch in einer alle weiteren Zweifel ausschließenden Weise für jedermann fest, mag er am Verfahren beteiligt gewesen sein oder nicht. Wenn also das Anerbengericht rechtskräftig über die Verteilung von Verbindlichkeiten erkannt hat, so gilt dies auch gegenüber den Gläubigern oder Bürgen der Beteiligten. Ist die Höhe des Unterhalts oder der Ausstattung für einen Berechtigten festgelegt, so müssen dies der Anerbe und die übrigen Berechtigten sowie ihre Gläubiger in einem anderen Verfahren als auch für sie verbindlich anerkennen.

Haben sich allerdings die Verhältnisse später geändert, so daß die an dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Beteiligten das in einem neuen Verfahren vor dem Anerbengericht vorbringen könnten, so kann dies auch ein anderer Antragsberechtigter tun, indem er auf den Wegfall der Voraussetzungen für die früher getroffene Regelung hinweist. — Dasselbe muß für Außenstehende gelten, die ein rechtliches Interesse an einer abweichenden Entscheidung haben. So kann der Pfändungsgläubiger eines Versorgungsberechtigten in einem Verfahren nach § 32 REG. geltend machen, die ausgesetzte Summe sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu niedrig, die Kräfte des Hofes würden auch eine höhere Unterhaltssumme zulassen. In diesem Fall muß man auch ihm ein Antragsrecht zubilligen, zumal das Reichserbhofgesetz nicht lediglich den Bauern schützen will, sondern daneben auch großen Wert auf die Erfüllung aller aus dem allgemeinen Rechtsleben sich ergebenden Verpflichtungen legt (vgl. § 15^2 REG.)

B. Entscheidungen über Anerbenbräuche.

(§§ 21[3], 25 Ziffer [1,2] REG.

1. Nicht auf allen Gebieten hat das Reichserbhofgesetz umfassende Neuregelungen getroffen, sondern es hat auch weitgehend den bisher bestehenden tatsächlichen Zuständen Rechnung getragen. In diesem Sinne hat es auf vorhandene Erbsitten zurückgegriffen und hat sie für geltendes Recht erklärt, soweit sie in einer überkommenen Rechtsauffassung wurzeln und bisher allgemein als bindend angesehen wurden. Die Ermittlung dieses bestehenden Erbbrauchs hat das Gesetz in Fällen, in denen darüber Zweifel bestehen, den Anerbenbehörden zugewiesen. Bei diesen Entscheidungen handelt es sich also nicht um die rechtsschöpfende Aufstellung von Rechtssätzen über Brauchtum für eine bestimmte Gegend, sondern lediglich um die Feststellung vorhandener Erbsitten für einen einzelnen Hof. Auf den Brauch in Nachbargemeinden ist dabei nur zurückzugreifen zum Zwecke der Bestimmung des im Einzelfalle geltenden Rechts[12]).

Diese Entscheidungen beanspruchen unbedingte Gültigkeit genau wie die über Ansprüche, denn sie sollen ebenfalls alle weiteren Zweifel darüber ausschließen und die Rechtslage im Einzelfall für alle Zeiten klären[13]). Außerdem fordern hier neben dem Gedanken der Rechtssicherheit auch die öffentlichen Belange, daß die Entscheidung ebenso von dauerndem Bestand sei wie der Erbhof selbst. Wollte man eine spätere Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung zulassen und die Herausgabe des Hofes an den besser Erbberechtigten für geboten erachten, so würde man damit den Grundgedanken des Erbhofrechts Gewalt antun. Es will zur ständigen Sicherung der deutschen Volkskraft ein bodenverbundenes Bauerntum für alle Zeiten erhalten wissen. Deshalb muß der Anerbe, der auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses über den Erbbrauch den Hof erhält, mit seiner Beständigkeit rechnen können. Nur dann kann er alle Kräfte dem Hofe widmen, wenn er weiß, daß die Scholle ständig seiner Sippe erhalten bleiben wird. Nur dann kann er darauf eine Familie gründen, wenn er die Gewißheit hat, daß er in dem Hofe eine stete Heimat haben wird. Nur dann kann er sich ständig der Scholle verbunden fühlen, wie es das Reichserbhofgesetz vom gesunden Bauerntum erwartet.

Die Möglichkeit einer späteren Abänderung der Entscheidung wegen veränderter Umstände besteht hier nicht, weil maßgebend für die Feststellung des Erbbrauchs der Zeitpunkt des Erbfalls (§ 21 REG.) bezw. des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes ist (§ 25 REG.) Zur Beurteilung stehen also nur Verhältnisse, die abgeschlossen in der Vergangenheit liegen, so daß irgendwelchen Veränderungen nicht Rechnung getragen zu werden braucht. Deswegen beanspruchen diese Entscheidungen Gültigkeit für alle Zeit. — Etwas anderes gilt allerdings von den auf Grund dieser Entscheidungen ausgestellten Erbscheinen. Sie unterliegen der Einziehung, wenn später eine andere Person auftaucht, die nach dem festgestellten Brauch Anerbe geworden ist. Nur die als Vorfrage[11]) dafür vom Anerbengericht als ausschließlich zuständiger Behörde gefällte Entscheidung ist unabänderlich.

II. Für den einzelnen Erbfall kommt den Entscheidungen über Brauchtum gleichfalls Wirkung für und gegen alle zu. Dies ergibt sich wie oben zu A III bei den Entscheidungen über Ansprüche einmal aus dem Grundsatz der Erforschung der tatsächlichen Wahrheit durch die Anerbenbehörden, so daß die Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Verfahren ohne Einfluß auf die Rechtsfindung ist. Dann aber folgt es auch aus dem Gedanken, daß das auf diese Weise ermittelte Recht der Schaffung von Rechtsgewißheit für das Bauerntum und die gesamte Volksgemeinschaft dient und unbedingte Anerkennung durch jedermann ohne Rücksicht auf seine Einzelbelange fordert. Das muß auch jeder am rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Nichtbeteiligte gegen sich gelten lassen, z. B. ein sonstiger Miterbe oder ein Nachlaßgläubiger in einem anderen Verfahren vor einer Anerbenbehörde oder in einer Nachlaßstreitigkeit vor einem Zivilgericht.

Eine recht weitgehende Wirkung äußern die Beschlüsse gemäß § 25 Abs. 1 Z. 1 und 2 REG., durch die festgestellt wird, ob bei Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes Anerbenrecht nicht Brauch oder freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist. Bei ihnen steht mit dem Augenblick der Rechtskraft ein für allemal fest, ob der Bauer des betreffenden Erbhofs aus der Zahl der Söhne und Sohnessöhne den Anerben von sich aus bestimmen kann. Das gilt dann für alle Zeiten und für alle Personen, deren Rechte sich nach diesem Brauch bestimmen.

Bei den Entscheidungen, ob Aeltesten- oder Jüngstenrecht besteht (§ 21[3] REG.), reicht die Wirkung der Rechtskraft nicht so weit. Hier hat der Beschluß nur Bedeutung für den Erbfall, für den er beantragt wird, nicht für ähnliche Fälle[15]). Das Reichserbhofgesetz will zwar, wie es in den Einleitungsworten sagt, alte deutsche Erbsitten sichern, will aber gerade auf diesem Gebiet nicht starr sein, sondern will den jeweils „geltenden"[16]) Erbsitten weitgehend Rechnung tragen. Es will durch die Entscheidung nicht eine einheitliche Festlegung des Erbbrauchs für die verschiedenen Gebiete des Reichs herbeigeführt haben, sondern es will damit nur eine Klärung in einzelnen „zweifelhaften" Fällen erreichen, wie sich auch aus dem Wortlaut des § 21[3] REG. ergibt. — Deshalb muß das Anerbengericht jedesmal ohne irgendwelche Bindung an frühere Entscheidungen an die Prüfung des geltenden Brauchtums herantreten können. Das steht der Erstreckung der Rechtskraft früherer Entscheidungen auf spätere Erbfälle entgegen.

Praktisch können allerdings durch die einwandfreien Ermittlungen und durch die überzeugenden Gründe einer Entscheidung die Zweifel für den Bezirk eines Anerbengerichts beseitigt sein, so daß deswegen dort stets genau so erkannt wird. Damit erlangt dann der Beschluß über den vorliegenden Fall hinaus Bedeutung für alle Erbhöfe im Umkreis. Notwendig ist dies jedoch nicht. Es ist durchaus möglich, daß später in einem anderen Fall ein anderer Brauch festgestellt wird oder daß sich ein Brauch ändert, z. B. wenn alle Bauern durch Uebergabevertrag oder durch Erbeinsetzung stets den ältesten Sohn zum Anerben bestimmen, obwohl nach den Ermittlungen des Anerbengerichts eigentlich Jüngstenrecht gelten sollte. Dann muß später dieser abweichende Brauch

berücksichtigt werden. Die rechtskräftige Entscheidung in einem Einzelfall steht also der Feststellung eines anderen Erbbrauchs bei anderen Höfen und selbst für denselben Hof und dieselben Beteiligten in einem weiteren Erbfalle nicht entgegen, wenn sich darin im späteren Verfahren eine Abweichung ergibt.

2. Gruppe. Entscheidungen mit öffentlicher Bedeutung.

A. Feststellung bäuerlicher Eigenschaften.

Die Gruppe von Entscheidungen, die wir jetzt betrachten wollen, betrifft Verhältnisse, die für die Anwendung des Erbhofrechts überhaupt Voraussetzung sind.

Das Reichserbhofgesetz unterwirft eine große Zahl landwirtschaftlicher Grundstücke seinen Bestimmungen. Das tritt zunächst rein äußerlich gar nicht in Erscheinung, da die Erbhofeigenschaft kraft Gesetzes besteht, ohne daß es einer Offenlegung in der Erbhöferolle bedürfte. Es wird daher viele Höfe geben, bei denen nicht von vornherein einwandfrei klar ist, ob alle Erfordernisse für die Erbhofeigenschaft gegeben sind. Dann kann diese Frage in einem Verfahren vor den Anerbenbehörden untersucht werden, damit festgestellt wird, ob der Hof Erbhof oder das Grundstück zu einem solchen gehört. (§ 10 REG.) Es kann darin auch das Vorhandensein der Bauernfähigkeit oder der Rassereinheit einer gesonderten Prüfung unterzogen werden. (§§ 13, 18 REG.)

Im Rahmen unserer Arbeit haben wir nun zu ermitteln, inwieweit diesen Feststellungen innere Rechtskraft zukommt. Dabei werden wir zunächst den Grundsatz herausstellen und werden dann weiter untersuchen, wann er auf Grund ihm entgegenstehender Erwägungen eine Durchbrechung erleidet. Dadurch werden wir die Grenzen der Rechtskraft erlangen, einmal in sachlicher und dann in persönlicher Beziehung.

I. Grundsatz.

a) Aus dem Gesetz ist der Gedanke der inneren Rechtskraft als allgemein bindende Regel nicht abzuleiten[17]). Die Vorschrift in §§ 56/57 EHVfO., wonach von dem an einem früheren Verfahren Beteiligten ein neuer Feststellungsantrag nicht auf Tatsachen gegründet werden kann, die im früheren Verfahren geltend gemacht sind oder von ihm dort geltend gemacht werden konnten, ist für unsere Frage nicht von entscheidendem Gewicht. Sie ist lediglich darauf abgestellt, einen Mißbrauch des Antragsrechts zu verhindern und die Anerbenbehörden vor unbelehrbaren Antragstellern zu schützen, die sie dauernd mit neuen aussichtslosen Anträgen belästigen. Sie bezeichnet daher jetzt entsprechend der gegenwärtigen Rechtsanschauung die Fälle genauer, in denen das Antragsrecht als mißbräuchlich ausgenutzt erscheint und keinen Rechtsschutz mehr verdient. Sie beruht also nicht auf Rechtskrafterwägungen, sondern allein auf dem Gedanken mangelnden Rechtsschutzinteresses. Das ergibt sich aus folgendem:

1. Aus den Gründen der seitherigen Rechtsprechung, in der sich diese Ansicht herausgebildet hat und die zur Grundlage der gesetzlichen Regelung geworden ist[18]).

2. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, daß der Antrag auf abweichende Entscheidung deswegen zurückgewiesen werden müsse, weil das Gericht durch die Rechtskraft des vorhergehenden Beschlusses gebunden sei. Es bringt vielmehr eine Beschränkung des Antragsrechts für die an einem früheren Verfahren Beteiligten deswegen, weil sie dort alle maßgeblichen Tatsachen „geltend machen konnten". Es wird also nicht auf die Wirkung der früheren Entscheidung abgestellt, sondern auf das Verhalten der Beteiligten, die es unterlassen haben, rechtzeitig alle erheblichen Tatsachen vorzutragen. Durch diesen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht, die Grundlage jeder lebensnahen Rechtsprechung, haben sie ihr Antragsrecht verwirkt, nicht wegen der Rechtskraft der früheren Entscheidung.

Auch aus § 32 EHVfO., wonach die auf Grund einer Feststellung der Erbhofeigenschaft erfolgte Eintragung eines Grundstücks in die Erbhöferolle, eine Vermutung für die Erbhofeigenschaft begründet, ist für oder gegen die Bindung eines späteren Gerichts nichts zu entnehmen. Diese Vermutung hat nur Bedeutung für den Rechtsverkehr mit anderen Personen und Behörden, verbietet aber dem zuständigen Anerbengericht nicht, darüber später eine andere Feststellung zu treffen. Sie begründet nicht etwa für immer die Erbhofeigenschaft des Grundstückes, sondern ist wie jede Vermutung jederzeit widerleglich durch Anführung von Tatsachen, aus denen sich das Gegenteil ergibt. Das kann freilich nicht beliebig gegenüber jedermann erfolgen, sondern nur in einem neuen Verfahren vor den Anerbenbehörden. Wenn sich dabei eine entgegengesetzte Feststellung ergibt, so ist das Grundstück in der Erbhöferolle zu löschen. Damit erlischt dann auch die Vermutung. Sie ist also von der Entscheidung des Anerbengerichts abhängig, nicht umgekehrt diese von der Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle.

b) Wir müssen daher den Grundsatz der inneren Rechtskraft für das Erbhofverfahren selbständig abzuleiten versuchen. Dafür wäre zunächst folgendes anzuführen:

1. Es widerspricht dem Grundsatz des autoritären Staates[1]) und dem Ansehen der Rechtspflege, das sie in ihm genießt, wenn ein Gericht seine einmal gefällte Entscheidung einfach deswegen abändern könnte, weil es die Tatsachen falsch gewürdigt oder Rechtssätze falsch angewandt hat. Der Staat hat zur Beseitigung dieser Mängel eine Reihe von ordentlichen Anfechtungsmöglichkeiten gegeben. Damit haben die Beteiligten hinreichende Gelegenheit, die Unrichtigkeit geltend zu machen. Wenn sie das nicht rechtzeitig tun, so müssen sie sich mit den Folgen abfinden. Weitere Möglichkeiten als die genau bezeichneten kann und will der Staat ihnen nicht gewähren. Er duldet es nicht, daß sich einzelne Teile des Volkes darüber hinwegsetzen und dann trotzdem noch den gleichen Erfolg erreichen. Es würde den ganzen, sinnvoll angeordneten Aufbau des Staates gefährden, und seinen Einrichtungen ihre Zweckbestimmung und Aufgabe rauben, wenn man nebenher noch andere Verfahrenswege als die vorgesehenen zulassen wollte.

2. Außerdem erfordert die Stellung der höheren Instanzen im Aufbau des Erbhofverfahrens, daß ihre Entscheidungen von allen unteren Gerichten anerkannt werden. Der ganze Instanzenzug würde seinen Sinn verlieren, wenn jedes Anerbengericht ohne Rücksicht auf die rechtskräftige Entscheidung eines höheren Gerichts die dort behandelten Zweifelsfragen jederzeit einer erneuten Nachprüfung unterziehen könnte. Dadurch würde das Ansehen der höheren Instanzen untergraben werden und damit die Stellung der Anerbenbehörden überhaupt. Es würde auch den Gedanken zuwiderlaufen, die in den Erbhofgesetzen für die mehrfache Gliederung der bäuerlichen Gerichte maßgeblich waren.

3. Wenn ferner der Staat den Beteiligten für ein Rechtsmittel eine Beschwerdefrist setzt, so will er, daß dadurch möglichst bald ein endgültiger Abschluß des Verfahrens herbeigeführt werde[20]). Mit Ablauf der Frist oder mit dem letzten Beschwerdeentscheid soll dann unbedingte Gewißheit eintreten und jede spätere Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung ausgeschlossen sein. Das ist der weitere Sinn der Rechtsmittelfrist, die nicht nur dazu da ist, das gerade laufende Verfahren, sondern vielmehr die ganze Frage zu einem baldigen Abschluß zu bringen. Es wäre höchst widersinnig, wenn auf der einen Seite das Verfahren beschleunigt würde, und auf der anderen Seite noch die Möglichkeit offen bliebe, dieselbe Frage wirksam in einem neuen Verfahren aufzuwerfen.

4. Schließlich ist nach dem Wortlaut des Gesetzes Sinn und Zweck dieser Verfahren, daß bestehende „Zweifel" beseitigt werden[21]). Dieses Ergebnis würde nicht eintreten, wenn trotz rechtskräftiger Entscheidung später noch mit einer Aenderung zu rechnen wäre, denn dann wären ja die Zweifel tatsächlich immer noch nicht behoben. Dann wäre die Frage noch immer offen, auf die gerade die Anerbenbehörden in ihrer Entscheidung eine Antwort geben sollten. Deshalb muß dem rechtskräftigen Beschluß die Kraft zukommen, den Zweifelsfall in endgültiger Weise klarzustellen und jede spätere Sachverhandlung darüber zu verbieten.

Für die Ansicht, durch die Worte „Bestehen Zweifel" solle ausschließlich zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht in allen Fällen für die Annahme oder Nichtannahme der Erbhofeigenschaft eine Anrufung der Anerbenbehörden erforderlich sei, bietet die Fassung des Gesetzes keinen Anhalt. Freilich braucht das Anerbengericht nur bei Bedenken um eine Entscheidung angegangen zu werden. Wenn jemand dies aber tut, so doch gerade zu dem Zweck, damit dadurch endlich Rechtsgewißheit eintritt, sowohl für die gegenwärtigen Verhältnisse wie für alle Zukunft. Deswegen können wir der engen Auslegung, die das Reichserbhofgericht[22]) insofern gibt, nicht folgen.

c) Alles, was wir bisher angeführt haben, erscheint jedoch nicht ausschlaggebend. Für das Erbhofverfahren mit seiner neuartigen Zweckbestimmung können wir den Weg der logischen Ableitung von Begriffen und der Begründung von Rechtssätzen aus dem Wortlaut oder durch Auslegung des Gesetzes, wie sie bisher üblich waren, nicht unbedenklich einschlagen. Er ist uns durch die alle juristischen Erwägungen überragende Zielsetzung des Reichserbhofgesetzes, auf die der Richter durch § 56 REG. nochmals besonders

hingewiesen wird, versperrt. Wir müssen uns deshalb von allen formalen Begriffsbestimmungen fernhalten und können allein darauf abstellen, was hier nach Sinn und Zweck des Erbhofverfahrens geboten erscheint[23]). Eine Antwort auf unsere Frage können wir somit nur aus praktischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten finden, indem wir uns stets das Ziel der Erbhofgesetzgebung vor Augen halten: Sicherung des Bauerntums als Blutsquelle zur Gesunderhaltung von Volk und Staat. Nur Erwägungen, die diese große Aufgabenstellung als Richtschnur haben, können ausschlaggebend sein. Gehen wir so an die Ermittlung der inneren Rechtskraft bei Entscheidungen über bäuerliche Eigenschaften heran, so ergibt sich folgendes:

Sinn und Zweck der Prüfung von Erbhofeigenschaft, Rassereinheit oder Bauernfähigkeit ist es, dadurch Klarheit über diese für das Gesamtwohl des Volkes hochbedeutsamen Fragen zu schaffen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie die Beteiligten die Verhältnisse schildern, sondern wie sie tatsächlich sind, denn das Reichserbhofgesetz will wirklich alle zu Erbhöfen geeigneten Besitzungen erfassen, um so die Grundlagen der Volkskraft möglichst breit und sicher zu gestalten. Es gilt auf der anderen Seite aber auch nur für solche Höfe und Sippen, die die geforderten Voraussetzungen in sachlicher und persönlicher Hinsicht vollauf erfüllen und die den ihnen gestellten Aufgaben gewachsen sind.

Aus diesem Gedankengang heraus möchte man zu dem Ergebnis gelangen, daß, weil im Erbhofverfahren nur wirklich richtige Entscheidungen ergehen sollen, Beschlüsse, die dem nicht entsprechen, jederzeit abänderbar sein müssen. Die innere Rechtskraft wäre also zu verneinen, denn sie würde diesem Gebot hindernd im Wege stehen[24]).

Diese Erwägungen würden indessen nur ausschlaggebend sein, wenn über die bäuerlichen Eigenschaften eine Stelle zu befinden hätte, die darin durch irgendwelche Regeln und Vorschriften nicht gebunden wäre. Dem ist aber nicht so. Das Erbhofgesetz hat vielmehr für die Prüfung dieser Fragen wegen ihrer großen öffentlichen Bedeutung ein genaues Verfahren vorgeschrieben und hat darin zahlreiche Einrichtungen geschaffen, die das Zustandekommen einer richtigen Entscheidung gewährleisten sollen; es hat für die Beurteilung der Fragen eigene Gerichte geschaffen, die mit rechtlich geschulten und in bäuerlichen Verhältnissen erfahrenen Kräften besetzt sind; es hat ihnen eingehende Erforschung der tatsächlichen Wahrheit zur Pflicht gemacht und sie darin vollkommen frei gestaltet; es hat den Beteiligten auferlegt, alle ihnen zugänglichen Tatsachen unverzüglich vorzubringen, widrigenfalls sie damit für spätere Verfahren ausgeschlossen werden; es hat den Bauernführern weitgehende Mitwirkungsrechte eingeräumt und die Nachprüfung der Entscheidung in mehreren Rechtzügen zugelassen. Damit hat es geglaubt, dem Bedürfnis nach umfassender Klarlegung der wahren Verhältnisse hinreichend Rechnung getragen zu haben. Im übrigen aber hat es festgelegt, daß die Entscheidungen nicht im Wege freien Erkenntnisses gefunden werden sollen, sondern im Wege der Rechtsprechung. Dieser Gedanke tritt in der Schaffung der verschiedenen Erbhofgerichte und in der Art und Weise, wie sie ihre Entscheidungen zu treffen haben, klar zu Tage.

Wesen der Rechtsprechung ist es nun, daß durch sie Zweifelsfragen in einer abschließenden und für alle verbindlichen Form geklärt werden. Die Streitigkeiten zwischen den Beteiligten sollen durch den staatlichen Machtspruch beendet und damit soll die bis dahin bei ihnen bestehende lähmende Ungewißheit über ihre Rechtsbeziehungen beseitigt werden. Oberster Leitsatz der Rechtspflege ist also Gewährleistung von Rechtsfriede und Rechtssicherheit. Das ist aber nur möglich, wenn der Rechtsspruch auch Bestand für alle Zeiten hat, mag er tatsächlich oder rechtlich falsch sein oder nicht. Daraus folgt, daß den Gerichten grundsätzlich die Abänderung einer früheren rechtskräftigen Entscheidung versagt sein muß.

Dieser Grundgedanke, der jeder Rechtspflege durch Gerichte innewohnt, gilt auch oder vielmehr besonders im Erbhofverfahren, denn gerade im bäuerlichen Leben ist die Rechtssicherheit von größter Bedeutung. Gesunde Verhältnisse auf dem Lande können sich nur entwickeln, wenn ein für allemal klargestellt ist, was Erbhof und wer Bauer ist. Die Sicherung der Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes ist nur gewährleistet, wenn alle Höfe ordentlich genutzt werden. Das wird regelmäßig solange nicht der Fall sein wie nicht geklärt ist, ob ein Hof Erbhof ist und bleibt oder wer ihn bewirtschaften darf, denn darnach richtet sich das ganze Leben des Bauern. Darnach gestaltet sich das Verhältnis zu seinen Gläubigern und seinen Geschäftsfreunden. Darnach richtet sich sein Kredit, der ihm erst eine richtige Nutzung des Bodens durch Kauf von Düngemitteln, Maschinen und Zuchtvieh gestattet. Darnach bestimmt er seinen Familienstand und das Verhältnis zu seinen Geschwistern. Darnach beurteilt sich seine ganze Stellung im Staate.

Der Bauer soll fest und dauernd mit seinem Boden verbunden sein, der sein heiligstes, von den Vätern ererbtes Recht mit der Pflicht verknüpft, in demselben Zustand einst den Hof seinen Kindern und Kindeskindern zur weiteren Bewirtschaftung zu übergeben. Wie kann er das tun, wenn er nicht einmal genau weiß, ob er nun wirklich Bauer auf einem Erbhof ist und ob dies auch immer so bleiben wird? Wie soll er alle seine Liebe und Schaffenskraft der Scholle zuwenden, wenn er damit rechnen muß, daß sie ihm einmal nicht mehr gehören kann? Wie kann er darauf sinnen, den Boden und den Viehbestand dauernd zu verbessern, wenn es nicht für sich und seine Familie ist? Muß er nicht durch die Ungewißheit, ob der Hof ihm und seiner Familie bleibt, dazu getrieben werden, wie ein Farmer alles nur Mögliche aus dem Betriebe ohne Rücksicht auf den Fortbestand herauszuholen, um wenigstens so sich und seiner Sippe etwas zu sichern? Wie kann er überhaupt eine zahlreiche Familie gründen, wenn ihre Zukunft ungewiß ist, weil er nicht weiß, ob die Scholle ihr als Heimat erhalten bleibt? Wie kann so die Erbhofgesetzgebung ihr Ziel erreichen, im Bauerntum eine dauernde Blutsquelle des deutschen Volkes zu schaffen? Wie steht es mit der Ernährung und Gesunderhaltung des Volkes, wenn nicht der Bauer alles dran setzt, um den Boden zu bessern und das Vieh hochzuzüchten, wenn er nicht sich bemüht, Erträge auch für die Zukunft zu sichern und

sie möglichst noch zu steigern? Wie soll dies alles zu erreichen sein, wenn nicht die Voraussetzung dafür gegeben ist: Rechtsgewißheit?

Der Grundsatz der inneren Rechtskraft ist also eine Forderung, die sich unmittelbar aus der ganzen Zielsetzung des Reichserbhofgesetzes ergibt. Erst dadurch erhält es die notwendige Stütze zur Erfüllung seiner großen Aufgaben, die auf Beständigkeit für alle Zeiten gerichtet sind. Nur so kann es seinen Zweck erfüllen, dem deutschen Volke eine sichere Zukunft zu gewährleisten. Dazu soll auch die Rechtspflege an ihrem Teil beitragen, indem sie bestehende Zweifel ein für allemal klarstellt und so zur Festigung der Verhältnisse zum Nutzen des deutschen Volkes mitwirkt. Das ist gerade die besondere Aufgabe, die der Rechtsprechung im Rahmen der Erbhofgesetzgebung zugefallen ist und die die Gerichte sich als Leitsatz stets vor Augen halten müssen. Dann werden sie auch das erfüllen, was man von ihnen erwartet und weshalb sie das Gesetz in die ganze Ordnung des Erbhofs eingeschaltet hat: In einem einwandfreien Erkenntnisverfahren die Dinge richtig und der wahren Sachlage entsprechend zu erforschen und sie dann in einer alle weiteren Zweifel ausschließenden Weise für immer festzulegen.

Darüber hinaus würde es auch eine übersteigerte Belastung der Anerbenbehörden bedeuten und ihr Ansehen und das Vertrauen in ihre Rechtspflege untergraben, wenn sie sich nach kurzer Frist mit Fragen, die sie bereits entschieden haben, nochmals befassen müßten und dabei vielleicht gar zu einem abweichenden Ergebnis kämen. Das gilt es auf alle Fälle zu verhindern, denn der Bauer soll wissen, daß seine Standesgerichte ihm nicht fremd gegenüberstehen, und ihn in seiner ganzen Lebensführung bevormunden und beaufsichtigen, sondern daß sie ihm dabei durch Schaffung sicherer Rechtsverhältnisse helfen wollen. Er muß erkennen, daß sie alle beide auf das gleiche Ziel hinarbeiten, auf die Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes, der Bauer, indem er seine Scholle bebaut und gesunde Kinder großzieht, die Anerbenbehörden, indem sie ihm dabei mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihm die Voraussetzungen dafür durch Festigung seiner Rechtslage gewährleisten. Der Beständigkeit des Erbhofs und der Sippe muß also eine ebensolche Stetigkeit in der Rechtsprechung zur Seite stehen.

Wenn das Reichserbhofgericht trotzdem geglaubt hat, die innere Rechtskraft für die Uebergangszeit ablehnen zu müssen[25]), so vornehmlich deshalb, weil nach der bisherigen Gesetzgebung keine hinreichende Möglichkeit vorhanden war, in der Anfangszeit der Erbhofgesetzgebung, als alle Begriffe noch ungeklärt waren, ergangene offenbar unrichtige Entscheidungen richtig zu stellen. Diese Erwägungen dürften aber jetzt nicht mehr stichhaltig sein, nachdem die Erbhofverfahrensordnung in § 56, Absatz 3—5 eine erneute Entscheidung über die Frage der Erbhofeigenschaft bei Vorliegen eines berechtigten Grundes zugelassen hat. Außerdem kann auch bei grundsätzlicher Anerkennung der inneren Rechtskraft veränderten Umständen weitgehend Rechnung getragen werden, wie wir unten zu II noch feststellen werden. Praktische Bedenken zwin-

gen also nicht mehr zur Ablehnung des Grundsatzes der inneren Rechtskraft, fordern vielmehr im Zusammenhang mit rechtspolitischen Gedankengängen seine Annahme.

II. Sachliche Begrenzung der inneren Rechtskraft.

a) Die Reichweite der Rechtskraft einer Entscheidung ergibt sich zunächst aus der Beschlußformel. Läßt sie allein den Inhalt der Entscheidung nicht klar genug hervortreten, so muß man zur Ergänzung auf die Gründe der Entscheidung zurückgreifen. Eines Eingehens auf die Gründe wird es besonders bei den Entscheidungen über Erbhofeigenschaft und Bauernfähigkeit stets bedürfen, da man aus der Formel „Das Anwesen des x in y ist Erbhof" oder „x ist bauernfähig" noch nicht entnehmen kann, worüber das Gericht wirklich erkannt hat. Erbhofeigenschaft ist nicht eine einzige, in sich geschlossene Tatsache, sondern sie ist nur gegeben, wenn zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ackernahrung,
2. Hofstelle,
3. Alleineigentum einer natürlichen Person,
4. Eigenbewirtschaftung,
5. Mäßige Verschuldung gemäß § 1[1] EHRV.,
6. Bauernfähigkeit, die wiederum erfordert:
   a) Deutsche Staatsangehörigkeit,
   b) Rassereinheit,
   c) Volle Geschäftsfähigkeit,
   d) Ehrbarkeit,
   e) Wirtschaftsfähigkeit.

Fehlt nur eines dieser Erfordernisse, so ist die zu prüfende Eigenschaft nicht gegeben. Nun ist leicht denkbar, daß in einem Verfahren nur zwei Voraussetzungen zweifelhaft waren und daß deshalb nur über ihr Vorhandensein entschieden wurde. Dann läßt die Beschlußformel „Das Anwesen x ist Erbhof" nicht erkennen, ob eine Feststellung nur über die zwei oder über alle zehn Erfordernisse getroffen worden ist. Hier muß man immer auf die Gründe zurückgreifen, wenn man feststellen will, worüber denn wirklich entschieden worden ist. Es ist also leicht möglich, daß der Entscheidung eine geringere Wirkung zukommt als sich aus der Beschlußformel ergibt, weil diese zu allgemein gehalten ist[26]).

Deshalb steht der Prüfung der Frage der Bauernfähigkeit nichts im Wege, wenn darauf aus Anlaß einer Entscheidung über die Erbhofeigenschaft nicht näher eingegangen worden ist. (Vgl. § 57[2] EHVfO.) Ebenso kann später noch nachträglich die Erbhofeigenschaft in Frage gezogen werden, wenn sich herausstellt, daß der Eigentümer den Hof längere Zeit nur durch Verpachtung nutzt und die innere Einstellung zu Grund und Boden vermissen läßt, die das Anerbengericht in einem Verfahren nach § 10 REG., in dem nur die Ackernahrung zweifelhaft war, als vorhanden unterstellt hatte.

b) Eine weitere Begrenzung der Rechtskraft ergibt sich daraus, daß die Entscheidungen über bäuerliche Eigenschaften Verhältnisse betreffen, die ihrer Natur nach Veränderungen unterworfen sind. So kann der Bauer jederzeit ehrlos oder entmündigt werden, oder es kann der Hof später die Größe einer Ackernahrung durch Zukauf von Land oder durch Bodenverbesserungen erreichen, oder er kann sie durch genehmigte Abveräußerung verlieren, z. B. bei Höfen, die im städtischen Siedlungsgebiet liegen.

Derartige Tatsachen, die nach Erlaß des früheren Beschlusses bekannt werden, dürfen jederzeit in einem neuen Verfahren vorgebracht werden, und können dort zu einer abweichenden Entscheidung führen, denn über sie ist noch nicht rechtskräftig entschieden worden, sondern nur über die Tatsachen, die der früheren Entscheidung zu Grunde lagen[27]). Eine Bindung an die frühere Entscheidung aus Gründen der Rechtssicherheit kann hier nicht in Frage kommen, weil Voraussetzung dafür gleichbleibende Verhältnisse sind. Nur wenn die gleichen Zweifelsfragen vorliegen, muß genau so wie früher entschieden werden. Das ist aber bei einer Aenderung der Verhältnisse nicht der Fall. Der einzige Zusammenhang mit der früheren Sachlage ist der, daß die neue sich aus ihr entwickelt hat. Die neue Entscheidung ändert also die frühere nicht ab, sondern bestätigt nur den infolge Aenderung der Verhältnisse bereits tatsächlich eingetretenen Rechtszustand.

Deshalb darf das Anerbengericht einem Hof die rechtskräftig verneinte Erbhofeigenschaft zusprechen, wenn die Ackernahrung durch inzwischen durchgeführte Bodenverbesserungen gewährleistet ist. Ebenso kann es entfernt liegende Grundstücke zum Erbhof schlagen, wenn die Bewirtschaftung vom Hof aus infolge technischer Fortschritte unter Zuhilfenahme schneller Maschinen möglich geworden ist.

Jedes angerufene Gericht hat somit zunächst nachzuforschen, ob in dieser Sache bereits eine Entscheidung ergangen ist. Das wird ihm nicht schwer fallen, da für alle Verfahren meist ein und dasselbe Anerbengericht zuständig ist. Dann hat es zu prüfen, ob der im neuen Verfahren zu beurteilende Sachverhalt etwa der gleiche ist wie im früheren. Dafür wird es zuweilen nicht ohne neue tatsächliche Ermittlungen auskommen. Wenn es glaubhaft von einer Aenderung der Verhältnisse Kenntnis erhält, dann hat es stets die tatsächliche Wahrheit zu erforschen und kann sich nicht mit einer bloßen äußerlichen Prüfung des neuen Antrags begnügen. Ergibt sich dabei, daß die Verhältnisse im wesentlichen die gleichen geblieben sind, so hat es den zweiten Antrag als unzulässig zurückzuweisen. — Lassen indessen die neu ermittelten Tatsachen, allein oder in Verbindung mit den bereits früher bekannten, eine abweichende Entscheidung zu, so darf es eine Sachentscheidung nicht ablehnen, z. B. wenn zu den bisherigen Gründen, die gegen die Bauernfähigkeit sprechen, neue Tatsachen dazutreten. Es muß dann die neu ermittelten Tatsachen in Zusammenhang mit den früheren rechtlich würdigen und darüber selbständig entscheiden, selbst wenn es dabei zu demselben Ergebnis wie früher kommt. Dem steht die Rechtskraft der früheren Entscheidung nicht entgegen, denn dort ist nur der damalige Sachverhalt für sich allein rechtlich beurteilt worden, und

nur diese rechtliche Würdigung kann nicht mehr anders erfolgen, während dieselben Tatsachen in Zusammenhang mit anderen rechtlich ein ganz anderes Bild ergeben können. Die Rechtskraft der Entscheidung erstreckt sich also nicht auf die ihr zu Grunde gelegten Tatsachen, sondern allein auf die Rechtsfrage, über die entschieden worden ist.

c) Abgesehen von Veränderungen nach Erlaß des rechtskräftigen Beschlusses ist weiterhin leicht möglich, daß nachträglich für die Entscheidung wesentliche Tatsachen offenbar werden, die zwar bereits im Zeitpunkt des Erlasses bestanden, aber damals nicht bekannt waren. So kann sich herausstellen, daß der Bauer schon vor der Entscheidung, die die Bauernfähigkeit bejaht, eine ehrlose Handlung begangen hat oder daß er fremder Staatsangehöriger oder Jude ist.

In diesen Fällen ist gleichfalls die abermalige Ueberprüfung der bereits rechtskräftig entschiedenen Zweifelsfrage auf Grund der neu bekannt gewordenen Tatsachen möglich. Die Lage ist hier die gleiche wie bei nachträglicher Veränderung der Verhältnisse. Auch hier ist über die neu bekannt gewordenen Tatsachen noch nicht entschieden worden, sondern nur über den damals bekannten Sachverhalt. Deshalb können die neu in Erfahrung gebrachten Tatsachen zur Begründung eines neuen Sachantrags wirksam herangezogen werden, ohne daß dem die Rechtskraft der früheren Entscheidung entgegensteht. Das Anerbengericht muß also eine erneute Prüfung der Erbhofeigenschaft vornehmen, wenn sich ergibt, daß der Bauer Jude oder fremder Staatsangehöriger ist, oder daß er vor der früheren Entscheidung eine ehrlose Handlung begangen hat oder nie die für die Bauernfähigkeit geforderte richtige innere Einstellung zu Blut und Boden besessen hat. Hier verlangt das öffentliche Interesse daran, daß nur rassereine und wirklich mit der Scholle verwachsene Deutsche Bauern sein können, eine Abänderung der ursprünglichen Feststellung[28]).

Diese Regel gilt indessen nicht ausnahmslos für jedermann. Sie erfährt eine Begrenzung durch die zur Ausschaltung von Mißbräuchen in den §§ 56/57 EHVfO. eingeführte Beschränkung des Antragsrechts, die wir bereits oben zu 1a erwähnt haben. Darnach kann sich ein neuer Antrag auf Entscheidung über bäuerliche Eigenschaften nicht auf Tatsachen gründen, die der Antragsteller im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geltend machen konnte. Durch diese Vorschrift sollen alle an einem Verfahren beteiligten Personen gezwungen werden, zur richtigen und wahrheitsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften beizutragen. Tun sie das nicht, so werden sie wegen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht mit den ihnen damals zugänglichen Tatsachen für alle Zeiten ausgeschlossen und dürfen darauf einen neuen Sachantrag nicht mehr stützen.

Doch gilt auch dieses nicht uneingeschränkt. Ohne Rücksicht auf frühere Verfahren ist trotzdem eine nochmalige Nachprüfung der Erbhofeigenschaft möglich, wenn dafür ein berechtigter Grund vorliegt. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn die neu vorgebrachten Tatsachen für die Frage der Erbhofeigenschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind und wenn die Aufrechterhaltung

der rechtskräftigen Entscheidung den Grundgedanken des Erbhofrechts und damit den Belangen des Volkes zuwiderlaufen würde. Dann kann die Anerbenbehörde, die die letzte sachliche Entscheidung gefällt hat, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulassen und die Erbhofeigenschaft einer erneuten Prüfung unterziehen, gegebenenfalls unter Zurückverweisung der Sache an ein unteres Gericht.

b) Bei einer Aenderung in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung endlich ist gleichfalls ein Abgehen von der rechtskräftigen Entscheidung zulässig, selbst wenn im übrigen neue Tatsachen nicht vorgebracht werden. Diese Möglichkeit findet ihren Grund in der Besonderheit der Erbhofgesetzgebung, die noch nicht alle Fragen geklärt hat, sondern die die Herausbildung der einzelnen Begriffe weitgehend der Praxis überlassen hat. Dabei kann es vorkommen, daß Anschauungen, die anfangs durchaus zu vertreten waren, später einer allgemeinen, entgegengesetzten Rechtsprechung weichen, oder später wegen veränderter politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse überholt erscheinen. Dem ist nach dem Sinne des Reichserbhofgesetzes Rechnung zu tragen, soweit die neue Rechtsprechung seinem Zwecke mehr entspricht. Eine Aenderung der anzuwendenden Rechtsnormen, sei es durch Gesetzgeber, oder durch von ihm zugelassene Fortbildung des Rechts, muß demnach bei Entscheidungen, bei denen sie von Bedeutung ist, die Möglichkeit einer Ueberprüfung der früheren Entscheidung eröffnen. Solche Aenderungen in der allgemeinen Rechtsprechung sind bisher bereits bei der Auslegung des Begriffes „Pachthof" und „Gemischter Betrieb" eingetreten. In derartigen Fällen muß ein neuer Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft wegen Vorliegen eines berechtigten Grundes gemäß § 56[3] EHVfO. zugelassen werden[29]).

III. Persönliche Reichweite der inneren Rechtskraft.

Die innere Rechtskraft einer Entscheidung hat in erster Linie Bedeutung für die am Verfahren förmlich Beteiligten. Sie wirkt darüber hinaus aber auch für und gegen alle im gleichen Umfange[30]).

Das ergibt sich einmal daraus, daß Dritten ein Antragsrecht überhaupt nicht mehr zusteht, wenn über die fragliche Eigenschaft bereits rechtskräftig entschieden worden ist, denn dann besteht darüber kein „Zweifel" mehr. Dies ist aber Voraussetzung für die Berechtigung eines Antrags überhaupt, wie aus dem Wortlaut der §§ 10, 13, 18 REG. und aus § 54 EHVfO. folgt. Jeder Antragsberechtigte kann nur verlangen, daß überhaupt eine Feststellung über die Eigenschaft getroffen wird, nicht, daß für ihn ein besonderes Verfahren eröffnet wird. Ist die Frage erst einmal durch Entscheidung einer vollbesetzten Anerbenbehörde gegenüber Eigentümer und Bauernführer rechtskräftig geklärt, so sind damit auch für jeden sonstigen Antragsberechtigten die Zweifel beseitigt. Ein Antragsrecht auf eine neue Entscheidung kann ihm daher nicht mehr zugebilligt werden.

Außerdem werden Dritte dann, wenn über die Frage bereits eine rechtskräftige Entscheidung einer Anerbenbehörde vorliegt, ein „berechtigtes Interesse" (§ 54 EHVfO.) an einer abermaligen Ent-

scheidung nicht mehr darzutun vermögen, solange sie keine neuen Tatsachen vorbringen. Selbst wenn man ihnen also trotz der obigen Bedenken grundsätzlich ein Antragsrecht gewähren wollte, so würde doch das praktische Ergebnis das gleiche sein, denn das Verfahren als solches nützt ihnen garnichts, wenn ihre Belange nicht rechtschutzwürdig sind. Zu einer ihnen günstigen Entscheidung kann es dann ohnehin nicht kommen. Unter diesen Voraussetzungen wäre es höchst unzweckmäßig und widersinnig, ein Verfahren überhaupt zuzulassen. Deshalb muß ein Feststellungsantrag, dem dieselben Tatsachen zu Grunde liegen wie einer früheren Entscheidung, in jedem Fall als unzulässig zurückgewiesen werden, mag der Antragsteller an dem früheren Verfahren teilgenommen haben oder nicht.

Zu demselben Schluß führt auch noch eine andere Erwägung:

Im Verfahren über Erbhofeigenschaft, Rassereinheit und Bauernfähigkeit werden Eigenschaften festgestellt, die Personen oder Sachen anhaften als Tatsachen, deren Bestehen niemand leugnen kann. Kommt jemand mit ihnen irgenwie in Berührung, so muß er sie als gegeben hinnehmen. Er kann nicht sagen, sie „wirkten" ihm gegenüber nicht. Eigenschaften „wirken" nicht nach außen, sondern sie sind vorhanden oder nicht[31]).

Nun handelt es sich hierbei allerdings nicht um Eigenschaften, die dem Hof oder dem Eigentümer körperlich anhaften, sondern um rechtliche Eigenschaften, die sich erst in den Rechtsbeziehungen zu Dritten äußern. Es wäre also an sich schon denkbar, daß die Eigenschaften einem gegenüber Wirkungen zeitigten und dem anderen gegenüber nicht. Sie wären dann „relativ". Das wäre mit dem Aufbau der Rechtsordnung immerhin zu vereinbaren, denn manche Gesetze stellen diese Möglichkeit ausdrücklich fest. — Es würde dies aber zu unhaltbaren Folgerungen führen. So wäre es denkbar, daß ein Gläubiger, dem gegenüber der Hof nicht Erbhof ist, hinein vollstrecken könnte, während das für einen anderen, für den er Erbhof ist, nicht möglich wäre[32]). Gewisse Fälle wären dann überhaupt nicht zu klären, z. B. die Erbfolge, wenn für einzelne Erben die Regeln des Reichserbhofgesetzes und für andere die des BGB. gelten würden. Große Schwierigkeiten würden sich auch aus der rückwirkenden Kraft einer Entscheidung ergeben, in der festgestellt wird, daß ein Hof bereits am 1. 10. 1933 Erbhof geworden ist; dann müßten alle Verfügungen, die der Eigentümer in der Zwischenzeit getroffen hat, rückgängig gemacht werden, soweit die Genehmigung dazu versagt wird.

Diese Möglichkeiten müssen aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt vermieden werden. Eine so wichtige Rechtsstellung, wie sie der Bauer im ganzen Aufbau der deutschen Volksordnung einnimmt, kann nur einheitlich mit gleicher Wirkung gegenüber jedermann bestehen. Es wäre unerträglich, wenn der Eigentümer eines bestimmten Anwesens dem einen gegenüber als „Bauer" gelten würde, während der andere ihn als „Landwirt" bezeichnen müßte. Dies würde auch gegen den Sinn des Reichserbhofgesetzes verstoßen, das keine „relativen" Bauern, sondern nur Bauern als Bebauer und Verteidiger deutschen Bodens

kennt. Es mißt dem Namen „Bauer" eine große Bedeutung zu und hebt ihn als Ehrentitel besonders hervor. Er ist dadurch zu einem bestimmten festen Begriff in der Oeffentlichkeit geworden, der deshalb nur einheitlich mit Wirkung für alle Volksgenossen festgestellt werden kann. Erst so werden die Begriffe „Erbhof" und „Bauer" zu brauchbaren Gebilden des Rechtslebens[33]).

Die Gefahr, daß dadurch Rechte Dritter verletzt werden könnten, ist nicht ausschlaggebend. Einmal ist sie nicht sehr groß, weil die Anerbenbehörden alle Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln haben und dabei von sämtlichen Beteiligten unterstützt werden, denen auch ein Beschwerderecht zusteht, so daß anzunehmen ist, daß alles Tatsächliche und Rechtliche richtig erfaßt wird; außerdem können andere Verhältnisse, die in der Entscheidung nicht berücksichtigt worden sind, später jederzeit zu einer Abänderung der Entscheidung in einem neuen Verfahren führen. Zweitens aber kommt es gerade im Erbhofverfahren nicht darauf an, daß die Belange Einzelner ordnungsmäßig gewahrt sind, wenn nur die Entscheidungen dem großen öffentlichen Zwecke des Reichserbhofgesetzes gerecht werden. Hauptaufgabe des Erbhofverfahrens ist nicht die Gewährung von Rechtsschutz für einzelne Personen, sondern die Förderung des Bauerntums in seiner Gesamtheit und damit die Erhaltung von Blut und Boden für das deutsche Volk. Deshalb versagt gegenüber diesem neuen Gesetz mit nationalsozialistischer Zweckbestimmung der von der früheren Rechtsordnung jedem einzelnen Staatsbürger gewährte Schutz seiner Sonderrechte, die sich nicht mit den öffentlichen Belangen decken.

B. Entscheidungen bei Anlegung der Erbhöferolle.

Außer in den Fällen eines besonderen Antrags gemäß § 10 REG. wird die Frage der Erbhofeigenschaft von den Anerbenbehörden auch aus Anlaß der Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle geprüft mit dem Ergebnis, daß der Hof entweder eingetragen wird oder nicht. (§§ 34 ff. 46 ff. EHVfO.) Es fragt sich nun, ob diesen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der äußeren Rechtskraft die gleiche Wirkung zukommt wie einer Feststellung nach § 10 REG.

Man muß hierbei unterscheiden, ob die Eintragung in die Erbhöferolle allein auf Grund einer Verfügung des Vorsitzenden des Anerbengerichts erfolgt ist, weil kein Einspruch eingelegt wurde, oder ob das Anerbengericht in voller Besetzung über die Eintragung entschieden hat.

a) Im Verfahren zur Anlegung der Erbhöferolle stellt der Vorsitzende des Anerbengerichts zunächst ein Verzeichnis der Höfe auf, die er als Erbhöfe ansieht. Davon erhalten der Eigentümer und der Kreisbauernführer einen Auszug und haben nun das Recht, Einspruch zu erheben und Entscheidung durch das vollbesetzte Anerbengericht darüber zu beantragen, ob der Hof mit allen zugehörigen Grundstücken in die Erbhöferolle aufzunehmen ist oder nicht. Legen sie keinen Einspruch ein, so wird die Eintragung der Grundstücke in die Erbhöferolle vom Vorsitzenden verfügt. Dasselbe geschieht im Verfahren zur Ergänzung der Erbhöferolle.

Ist die Eintragung dann erfolgt, so begründet sie nach § 32 EHVfO. eine Vermutung dafür, daß der Hof und die zugehörigen Grundstücke Erbhofeigenschaft besitzen. Sie steht damit jedoch noch nicht für alle Zeiten unbedingt fest. Die Vermutung ist vielmehr jederzeit widerleglich, denn die Eintragung in die Erbhöferolle begründet nicht die Erbhofeigenschaft, sondern setzt ihr Vorhandensein voraus. Sie stellt nur nach außen die Rechtslage klar, wie sie auf Grund des Reichserbhofgesetzes bereits besteht. (Vgl. oben zu A 1 a).

In diesem Falle besteht eine Bindung des später angegangenen Anerbengerichts trotz rechtskräftigen Abschlusses des Anlegungsverfahrens nicht, weil noch keine Entscheidung des vollbesetzten Anerbengerichts vorliegt, die der Rechtskraft fähig wäre. Die Eintragungsverfügung des Vorsitzenden kann diese weitgehende Wirkung nicht äußern. Sie ist lediglich eine Verwaltungsmaßnahme aus Anlaß der Anlegung der Erbhöferollen, ist aber in ihrer Bedeutung einer formgerechten Entscheidung des Anerbengerichts, zu der bäuerliche Beisitzer, Bauernführer und Beteiligte mitgewirkt haben, nicht gleichzustellen[34]). Es kann also jeder dazu Berechtigte später trotz Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle die Feststellung beantragen, daß der Hof nicht Erbhof oder der Eigentümer nicht bauernfähig sei, falls er dafür stichhaltige Gründe vorzubringen hat, selbst wenn er seinerzeit den Einspruch verabsäumt hat.

b) Wird gegen die Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle jedoch Einspruch eingelegt, so muß das Anerbengericht in voller Besetzung darüber entscheiden und prüfen, ob dem Hof und den zugehörigen Grundstücken Erbhofeigenschaft zukommt. Das Verfahren verläuft dann genau so wie bei einer Entscheidung nach § 10 REG.: Gegenstand der Rechtsfindung ist beide Male die Frage, ob der Hof Erbhof ist; dafür hat das Gericht in gleicher Weise von Amts wegen alle Erkenntnisquellen heranzuziehen, die Beteiligten zu hören und dann in geheimer Abstimmung zu entscheiden; hiergegen stehen denselben Personen dieselben Rechtsmittel zu (vgl. § 55[2] EHVfO.); auch die Wirkung der Entscheidung nach außen ist gleich, in beiden Fällen ist das Ergebnis durch Eintragung in der Erbhöferolle offen zu legen. Darnach muß auch die Wirkung der Rechtskraft dieselbe sein wie bei einer Entscheidung nach § 10 REG.

Dabei kommt es auf den Wortlaut der Beschlußformel nicht an, der bisher einerseits lediglich auf Eintragung oder Nichteintragung des Hofes in die Erbhöferolle, andererseits auf Feststellung oder Verneinung der Erbhofeigenschaft lauten konnte. Die Wirkung der Entscheidung ist beide Male die gleiche, denn ohne Rücksicht auf die Formel ist ihr Inhalt derselbe. In beiden Fällen wird darüber entschieden, ob der Hof Erbhof ist oder nicht. Deshalb schreibt jetzt auch die Erbhofverfahrensordnung in § 40[1] vor, daß in Beschlüssen, durch die über einen Einspruch entschieden wird, in der Beschlußformel zum Ausdruck zu bringen ist, ob das Grundstück Erbhof ist. (Vgl. auch die §§ 32[1], 55[1], 56[2], 57[2], 58[2] EHVfO.) Es macht also keinen Unterschied, ob die Erbhofeigenschaft aus Anlaß der Anlegung der Erbhöferolle oder in einem besonderen Verfahren gemäß § 10 REG. von den Anerbenbehörden geprüft worden ist, die Wirkung der Rechtskraft der Entscheidung ist immer die gleiche.

Daher muß das Anerbengericht einen neuen Antrag auf Feststellung der Erbhofeigenschaft zurückweisen, wenn die vorgebrachten Tatsachen bereits im Einspruchsverfahren geprüft wurden, ganz gleich, ob dabei der Antragsteller beteiligt war oder nicht. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller die Tatsachen im früheren Verfahren geltend machen konnte. (§ 56[2] EHVfO.) Lassen jedoch neu bekannt gewordene Tatsachen eine Abweichung von der rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch geboten erscheinen, so muß das Anerbengericht das tun, wie auch dann, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Nachprüfung der Erbhofeigenschaft gegeben ist.

C. Feststellung des Hofnamens.

Hat der Erblasser gemäß §§ 27, 28 REG. die Führung eines Hofnamens bestimmt, so entscheidet bei Zweifeln darüber oder über die Berechtigung zur Ablehnung das Anerbengericht. (§ 12 EHRV.) Sobald hier das vollbesetzte Anerbengericht in der Sache erkannt hat, steht „endgültig" fest, ob ein Hofname geführt werden muß und welcher das ist. Da die zu beurteilenden Verhältnisse abgeschlossen in der Vergangenheit liegen und eine Veränderung darin nicht mehr denkbar ist, können neue beachtliche Umstände nicht mehr vorgebracht werden. Deswegen ist jede spätere nochmalige Nachprüfung derselben Frage unzulässig. Diesen Beschlüssen kommt also ebenfalls innere Rechtskraft zu, und zwar für und gegen alle[35]). Das erfordern die öffentliche Bedeutung der Feststellung und die Sicherheit des Rechtsverkehrs, die durch die Beseitigung der Zweifel im Wege einer Entscheidung des Anerbengerichts gewährleistet werden soll. Demgegenüber tritt die Frage, ob der Sachverhalt im einzelnen tatsächlich und rechtlich richtig beurteilt ist, an Wichtigkeit zurück. Letzten Endes ist es für den Bauernstand und das ganze Volk gleichgültig, ob jemand Veranlassung hat, einen bestimmten Zusatznamen zu führen. Ausschlaggebend ist allein, daß er ihn führen muß und daß sich nunmehr jedermann dieses Namens bedienen muß, wenn er den Bauer bezeichnen will. Das ist die Folge der mit der Rechtskraft der Entscheidung eingetretenen Veränderung des Personenstandes, die im Personenstandsregister eingetragen wird und von jedermann gleichmäßig zu beachten ist.

3. Abschnitt.

Die innere Rechtskraft bei rechtsgestaltenden Entscheidungen.

A. Antragsgemäße Entscheidungen.

Zu den Entscheidungen, die ihrer Bestimmung gemäß eine Rechtsänderung herbeiführen sollen, sind zu rechnen:

a) Bewirtschaftsanordnungen,

1. Maßnahmen gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer (§§ 15 REG. 73—98 EHVfO.),

2. Aufhebung oder Anordnung von Verwaltung und Nutznießung gemäß §§ 11, 21^4, 22^5, 24^6 EHRV. 26 REG.

b) Schaffung von Erbhöfen,

1. Befreiung von dem Erfordernis der Bauernfähigkeit bei einem Ehegatten nach § 17^4 EHRV., wodurch der Hof Erbhof wird,

2. Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 Hektar als Erbhof (§ 5 REG. §§ 43—45 EHVfO.)

Bei diesen rechtsgestaltenden Entscheidungen tritt mit der Rechtskraft die ausgesprochene Rechtsfolge ein, wird der Hof Erbhof oder verliert der Bauer das Recht der Verwaltung und Nutznießung. Das ist in Zukunft für alle weiteren Verfahren vor Anerbenbehörden wie überhaupt im allgemeinen Rechtsleben zu beachten. Die Bindung späterer Gerichte ergibt sich hier bereits aus der rechtsgestaltenden Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung. Die damit eingetretene Rechtsänderung steht als ein tatsächliches Ereignis nunmehr fest und ist als solches stets jeder neuerlichen Prüfung der Sachlage zu Grunde zu legen. Dadurch sind alle späteren Erörterungen über die Berechtigung der Entscheidung abgeschnitten, denn die Entscheidung steht von dem Zeitpunkt ihrer Rechtskraft an als im Leben vorhandene Tatsache in der Welt und kann als solche von niemand geleugnet werden. Das schließt grundsätzlich jede spätere Erörterung derselben Frage aus. Diese Folge der Rechtskraft ergibt sich also hier bereits aus dem Inhalt der Entscheidung, ohne daß man die Wirkung der inneren Rechtskraft noch selbständig begründen müßte wie bei den feststellenden Entscheidungen der Anerbenbehörden.

1. Können nun derartige Entscheidungen auch aufgehoben oder abgeändert werden, weil sie später nicht mehr als gerechtfertigt erscheinen? Darf der Entscheid, durch die ein Hof Erbhof geworden ist, zurückgenommen werden? Muß die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung oder des Eigentums aufrecht erhalten werden, wenn sich herausstellt, daß der Abgemeierte wieder gesund wird, noch einen Anerben bekommt oder wenn er sich später ehrenvoll führt?

Eine Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Natur der Entscheidungen, die auf eine dauernde Rechtsgestaltung hinzielen. Dadurch ist jede spätere Abänderung ausgeschlossen, mag sie auch noch so berechtigt erscheinen, denn die Entscheidung ist stets als Tatsache zu werten, die genau wie jedes natürliche Ereignis, z. B. Geburt oder Tod, durch nichts aus der Welt geschafft werden kann. Was einmal durch staatlichen Machtspruch eingetreten ist, ist von diesem Augenblick an eben da und besteht rechtlich für alle Zeiten. Es ist gerade die Eigenart dieser Beschlüsse, daß sie eine Dauerregelung treffen und zum Wohle des Bauernstandes und des ganzen Volkes Erbhöfe schaffen, wirtschaftsunfähige Bauern ihrer Rechtsstellung für verlustig erklären oder in anderer Weise in die Bewirtschaftung des Hofes eingreifen.

Die Verwaltungsanordnungen insbesondere sind das letzte und schärfste Mittel, das das Reichserbhofgesetz dem Bauernstand gegeben hat, damit er sich so durch seine eigenen Standesgerichte für alle Zeiten gesund und frei von Verfallserscheinungen erhalten kann. Dabei kann das Anerbengericht zunächst nur eine zeitweilige Entziehung der Verwaltung anordnen. Dann vermag es bei der Beschlußfassung über die Verlängerung immer die bis dahin eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen. Wenn es aber nach eingehender Prüfung und Erwägung aller Umstände eine Dauermaßnahme getroffen hat, dann muß diese Anordnung auch Bestand haben. Derartige Maßnahmen, durch die schlechte Zustände rücksichtslos beseitigt werden, um Wege für eine bessere Entwicklung in der Zukunft frei zu machen, lassen sich nicht zurücknehmen oder abändern. Die Möglichkeit der Aufhebung einer endgültigen Verwaltungsanordnung müßte den Uebernehmer notwendigerweise in seiner Schaffenskraft stark hemmen, denn er richtet sich darnach in seiner ganzen Wirtschaftsweise und in der Ausgestaltung seines Hausstands. Gerade aber der abgewirtschaftete Hof eines Abgemeierten braucht eine ungebrochene Arbeitskraft und eine feste innere Einstellung des neuen Wirtes zu Grund und Boden, Familie und Volk. Die Erfüllung der sich für ihn aus der Uebernahme des Erbhofs ergebenden Aufgaben ist deshalb nur zu erwarten, wenn eine unbedingte Gewähr dafür vorhanden ist, daß er wirklich Bauer ist und bleibt.

Das gleiche erfordert die Stellung, die ihm als Bauer im Aufbau der Volksordnung zukommt. Genau so wie er müssen alle übrigen Volkskreise mit dem Bestand der Anordnung des Anerbengerichts rechnen dürfen, denn sie werden davon in gleicher Weise betroffen, bildet sie doch die Grundlage für den gesamten Rechtsverkehr mit dem Uebernehmer, sowohl für Einzelne wie für Staatsbehörden. Der Schutz des Verkehrs und die Rechtssicherheit verbieten also gleichfalls einen Widerruf der rechtsgestaltenden Entscheidung.

Endlich bezweckt die Abmeierung nach dem Sinne des Reichserbhofgesetzes die Säuberung des Bauerntums von ungeeigneten Menschen und würde ihre Bedeutung in Hinsicht auf die Gesunderhaltung des gesamten Volkes verlieren, wenn sie nicht endgültig wäre. Deshalb erwähnt die Erbhofverfahrensordnung in den Abschnitten über Entziehung der Verwaltung und Nutznießung oder des Eigentums nichts über die Aufhebung des anordnenden Beschlusses (§ 94), während sie dies bei den leichteren, mehr erzieherischen Maßnahmen ausdrücklich vorsieht. (§§ 76, 84). Deshalb hat auch der Gesetzgeber nicht den Verlust des Wirtschaftsrechts als Folge eines bestimmten Verhaltens ausgesprochen, bei dem sie kraft Gesetzes eintritt, und hat den Anerbenbehörden lediglich die Feststellung dieser Tatsachen überlassen, wie das im Strafverfahren der Fall ist, sondern er hat die Maßnahmen in das pflichtgemäße Ermessen der Anerbenbehörden gestellt und hat den Entscheidungen Gestaltungswirkung zugemessen.

Sollte der Beschluß allerdings unwirksam sein wegen erheblicher Verfahrensmängel, dann ist er nach den im 1. Teil zu B, IV gefundenen Regeln jederzeit widerruflich.

II. Die Gestaltungswirkung tritt mit der Rechtskraft der Entscheidung für und gegen alle ein[36]). Das ist die Folge des von jeder-

mann zu beachtenden Staatsaktes, der die neue Rechtslage geschaffen hat. Jeder Staatsbürger und jede Behörde muß sie gelten lassen, mag sie nun zu Recht oder zu Unrecht ergangen sein. Das Reichserbhofgesetz hat es allein den Anerbenbehörden als Standesgerichten vorbehalten, für die Gesunderhaltung des Bauerntums Sorge zu tra- Diese Ordnung der Dinge muß jeder Volksgenosse achten und darf ihnen nicht deshalb die Anerkennung versagen, weil er sie aus seiner eigensüchtigen Gedankeneinstellung heraus für unzweckmäßig hält. Hier geht das Gesamtwohl des deutschen Volkes vor, dem die Entscheidung dient.

B. Ablehnende Entscheidungen.

Alles das, was wir bisher über die gestaltenden Entscheidungen gesagt haben, gilt jedoch nur, wenn die darum angegangene Anerbenbehörde eine Bewirtschaftungsanordnung trifft. Lehnt sie den Erlaß einer derartigen Maßnahme ab oder hält sie eine weniger strenge Maßnahme für ausreichend, so äußert dieser Beschluß keine Gestaltungswirkung. Es treten dann keinerlei Bindungen für Gerichte oder Beteiligte ein. Der Antrag kann jederzeit wiederholt werden und das Anerbengericht kann darüber frei von allen Hemmungen neu befinden. Es kann bei der neuen Prüfung insbesondere die bereits schon früher ermittelten Tatsachen verwerten und sie zur Begründung der nunmehr getroffenen Maßnahmen heranziehen. Das ergibt sich aus der Eigenart der gerichtlichen Verwaltungsanordnung, über die das Gericht allein aus Zweckmäßigkeitserwägungen zu entscheiden hat und die es treffen muß, wenn es die Voraussetzungen dafür für gegeben erachtet. Dabei muß es alle Tatumstände im Zusammenhang würdigen, um ein richtiges Bild von der ganzen Persönlichkeit und Lebensführung des Bauern zu erhalten. Wollte man einen Abschnitt machen von dem Zeitpunkt der Rechtskraft eines Beschlusses an, so würde dies gegen den Grundsatz der Erforschung der tatsächlichen Wahrheit verstoßen, der gebietet, daß alles Geschehene der Entscheidung zu Grunde geleat wird. Deshalb darf das Gericht in der Beurteilung der Verhältnisse in keiner Weise gehemmt werden und muß alle Umstände, die es für erheblich hält, gleichmäßig zur Begründung seiner Entscheidung heranziehen können. Nur dann ist es in der Lage, wirklich die im Einzelfall zweckmäßigste Maßnahme zu treffen, wie es das Reichserbhofgesetz von ihm erwartet, das mit der Abmeierung den Schutz des Bauerntums gegen jede schlechte Wirtschaftsführung bezweckt. Nur dann kann es der damit verbundenen Gefährdung der Volksernährung und des Nachwuchses des deutschen Volkes wirksam begegnen.

Der Kreisbauernführer darf also jederzeit beim Anerbengericht den Erlaß einer strengeren Maßnahme gegen den Bauern beantragen, wenn sich herausstellt, daß die bisher getroffenen Anordnungen nicht ausreichen. Das Gesetz legt ihm hierin ausdrücklich keine Beschränkungen auf, so daß er nur Tatsachen vorbringen könnte, die im früheren Verfahren nicht geltend gemacht sind oder nicht geltend gemacht werden konnten, wie es dies z. B. bei den Verfahren zur Feststellung bäuerlicher Eigenschaften tut (§§ 56, 57 EHVfO.) oder im bisherigen Eherecht. (§ 616 ZPO.) Eine derartige Bestim-

mung würde letzten Endes auf einen Schutz der Person des Bauern hinauslaufen, und gerade das will das Reichserbhofgesetz vermeiden. Es zielt nicht darauf ab, einen bestimmten Bauern auf dem Erbhof zu erhalten, sondern es will darauf einen leistungsfähigen Wirtschafter wissen. Es sieht die Grundlage der Volkskraft nicht in dem Menschen, der eben einen Erbhof bewirtschaftet, sondern in der Scholle als einer Heimatstätte der Sippe, aus der in ewigem Strome ein gesunder Nachwuchs für das gesamte Volk hervorkommt. Deswegen will es verhindern, daß deutscher Volksboden von unfähigen Menschen genutzt wird. Der Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke hat kein unbedingtes Recht darauf, daß gerade er sie bewirtschaften darf. Er hat es nur solange, wie er dem Volke etwas wert ist. Ist er das nicht, so fordert es das Gesamtwohl des Volkes, daß ihm die Nutzung seines Grund und Bodens entzogen wird. Nicht leistungsschwache Menschen, deren Vermehrung nur eine Last für das Volk darstellt, genießen den Schutz des Reichserbhofgesetzes, sondern nur solche, die tüchtig und gesund sind, die nutzbringende Arbeit für das Volk leisten und deren Kinder ein Gewinn für das Volk zu werden versprechen. Sobald deshalb bekannt wird, daß ein Bauer den ihm zur Nutzung überlassenen deutschen Volksboden nicht richtig pflegt, müssen gegen ihn jederzeit alle im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen möglich sein.

Der Gedanke, daß die Entscheidungen der Anerbenbehörden der Rechtssicherheit zu dienen haben, steht dem eben gefundenen Grundsatz nicht entgegen, denn er trifft hier gar nicht zu. Die Entscheidungen, die Maßnahmen gegen schlecht wirtschaftende Eigentümer bäuerlicher Grundstücke enthalten, sollen nicht so sehr Rechtssicherheit schaffen, als vielmehr dafür sorgen, daß deutscher Volksboden nur von tüchtigen Menschen bewirtschaftet wird. Sie dienen also vornehmlich der sinnvollen Gestaltung der bäuerlichen Lebensführung im Aufbau der Volksordnung. Das geschieht zwar in der Form eines gerichtlichen Erkenntnisses, gehört aber eigentlich nicht zum Gebiete der Rechtsprechung, sondern zur Verwaltung. Diese Entscheidungen fallen nur deshalb in den Aufgabenkreis der Anerbenbehörden, weil es sich hierbei um Dinge handelt, die der Aufrechterhaltung der bäuerlichen Lebensordnung dienen. Das ist aber ohne Einfluß auf ihre Eigenart. Sie stellen nicht das Recht fest, wie es ist, sondern sie gestalten es. Sie bringen nicht nur das zum Ausdruck, was auf Grund der Gesetze und ihrer Zweckbestimmungen bereits Rechtens ist, sondern sie setzen von sich aus neues Recht. Deswegen kann ihr Inhalt nicht Sicherung bestehenden Rechts, ihre Aufgabe nicht Schaffung von Rechtssicherheit sein.

Erst dann, wenn eine Maßnahme vom Gericht rechtskräftig angeordnet ist, entstehen daraus Folgerungen, die für das Rechtsleben von Bedeutung sind und die Bindungen für alle Teile des Volkes bringen. Dann allerdings erfordert die Rechtssicherheit die Aufrechterhaltung der Entscheidung, wie wir bereits oben zu A festgestellt haben. Vorher aber ist noch gar nichts da, was rechtlich zu beachten wäre und daher in seinem Bestande geschützt werden müßte. Das Gebot der Rechtssicherheit gilt nur für bestehende Rechtsverhältnisse, greift aber nicht durch, wenn die Anerbenbehörden den Erlaß einer rechtsgestaltenden Entscheidung abgelehnt haben. Hier ist noch kein Recht zur Entstehung gelangt, was schutzwür-

dig ist, da der Bauer keinen Anspruch darauf hat, daß die ihm ungünstigen Tatsachen nicht zur Grundlage eines neuen Antrags gemacht werden, wie wir bereits ausgeführt haben. Deshalb ist die Rechtssicherheit durch die nochmalige Verhandlung über denselben Sachverhalt nicht gefährdet. Sie wird vielmehr gerade durch die Ueberprüfung der früheren Entscheidung und die nunmehrige Abmeierung des Bauern geschützt, wenn er die ihm vom Gesetz verliehene Sonderstellung ausgenutzt und seine Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

C. Zustimmungen zu Rechtsgeschäften.

Die Entscheidungen über die Zustimmung zu letztwilligen Verfügungen (§§ 25, 28 REG. 7, 9, 21, 47 EHRV.) und über die Genehmigung von Rechtsgeschäften unter Lebenden (§§ 37 REG. 27, 30 EHRV.) sind in ihren Wirkungen den rechtsgestaltenden Beschlüssen gleichzustellen. Bei ihnen wird durch die Rechtskraft der Entscheidung der Schwebezustand beendet, in dem sich bis dorthin das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft befand[37]). Wird die Genehmigung erteilt, so ist das Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam, vorausgesetzt, daß es auch im übrigen voll gültig ist, wird sie versagt, so ist es damit nichtig. Eine erteilte Genehmigung wirkt also mit dem Zeitpunkt ihrer Rechtskraft stets insofern gestaltend, als sie dem Rechtsgeschäft erst Wirksamkeit verschafft, die ohne sie nie eintreten könnte; ebenso macht die rechtskräftige Versagung der Genehmigung das bis dahin schwebende Rechtsgeschäft nichtig. Deshalb sind die oben zu A für die rechtsgestaltenden Anordnungen gefundenen Regeln in gleicher Weise für die vorliegende Gruppe von Entscheidungen anwendbar.

Dabei ist nur als Besonderheit hervorzuheben, daß die Rücknahme der Genehmigung hier ausdrücklich durch § 55 RFGG. in Verbindung mit § 11 EHVfO. untersagt wird[38]). Ist die Genehmigung auf Grund falscher Erkenntnisquellen erteilt worden, indem sie die Beteiligten durch bewußt falsche Angaben erschlichen haben, so ist sie unwirksam und nach den im 1. Teil zu B IV angeführten Grundsätzen widerruflich[39]). — Außerdem ist die Wiederholung eines abgelehnten Antrags auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts dann möglich, wenn die Beteiligten es in der erforderlichen Form vollständig neu abschließen. Dann liegt dem neuen Antrag auf Genehmigung ein anderer Sachverhalt zu Grunde, über den das Anerbengericht neu zu befinden hat. Eine Bindung an die frühere Entscheidung besteht dann nicht[40]).

4. Abschnitt.

Zusammenfassung der Grundgedanken der inneren Rechtskraft.

Wenn wir nun zum Abschluß die Regeln, die wir für die verschiedenen Arten von Entscheidungen gefunden haben, zusammen betrachten, so schälen sich als Endergebnis unserer Arbeit folgende Leitgedanken heraus:

Die innere Rechtskraft verbietet grundsätzlich jede Abänderung anerbenbehördlicher Entscheidungen, mag der Antragsteller am früheren Verfahren beteiligt gewesen sein oder nicht.

Dafür gelten jedoch folgende **Einschränkungen:**

a) Neue Entscheidungen über persönliche Ansprüche sind zulässig, wenn sich die zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

b) Neue Feststellungen über bäuerliche Eigenschaften sind jederzeit möglich, wenn andere, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt werden oder wenn eine abweichende Rechtsanschauung herrschend wird.

c) Neue Bewirtschaftsanordnungen können jederzeit getroffen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Schrifttum.

Baumbach, Adolf, Kommentar zur ZPO., 8. Aufl. München, 1934.

Baumecker, Otto, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl. Köln, 1935.

Bergmann, Walter, Das Erbhofverfahren, München, 1934.

Blomeyer, Karl, Deutsches Bauernrecht, Berlin, 1936.

Bode, Amtsgerichtsrat, „Die Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden" in JW. 33/2943 und in JW. 35/1132.

Bussse, Martin, „Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung", Berlin, 1936.

Doelle, Hans, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München und Berlin, 1935.

Frank, Hans, Nat.-Soz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München und Berlin, 1935.

Gese, Amtsgerichtsrat, „Anlegung der Erbhöferolle und Rechtskraft" in JW. 35/1130.

Gülland, Paul, Das Reichserbhofrecht, Berlin, 1935.
„Die Erbhofeigenschaft" in JW 34/385.

Hennig, Franz, Das Reichserbhofrecht, Kommentar, Berlin, 1935.

Hopp, Karl, Geschäftsgang in Erbhofsachen, Berlin und Leipzig, 1934.
Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung, Berlin und Leipzig, 1937.
Verfahrensrechtliche Grundsätze im Reichserbhofrecht in DR 34/512.

Johae, Werner, Die Forderung des Erbhofrechts an den deutschen Juristen in DR 34/499.

Kammerer, Ministerialrat, „Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem Reichserbhofgesetz" in JW 34/265.
Der Erbhof in Erbhöferolle, Grundbuch und Erbschein in JW 34/392.

von Köhler, Ludwig, Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart und Berlin, 1935.

Lent, Dozent, „Die Rechtskraft der Entscheidungen nach § 10 REG." in AkadZ. 1936/801.

Martens, Gunter, „Ausgestaltung des Erbhofrechts" in DR 1937/51.

Merkel, Hans, Bauernrecht und Rechtserneuerung in DR 1936/362.

Orthmann, Assessor, „Streifzug durch die Rechtsprechung zum REG. ein Weg zur Erkenntnis des neuen Rechtsdenkens" in DR 1934/509.

Saure, Wilhelm, Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. Berlin, 1934.

Schapp, Wilhelm, Das Reichserbhofrecht, Berlin, 1934.

Schlegelberger, Die Gesetze über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 3. Aufl. Berlin, 1927.

Siebert Wolfgang, „Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung" in JW 1937/434.

Siefert, Josef, Das Reichserbhofgesetz, 2. Aufl. Karlsruhe, 1934.

Stoll, Heinrich, „Neues Erbhofrecht" in Archiv für die civilistische Praxis, Neue Folge Bd. 23, S. 215 ff.

Tolle, Adolf, „Zum Recht der Erbhöferolle", in JW 1934/292.

Vogels, Werner, Reichserbhofgesetz, 4. Aufl. Berlin, 1937.

„Rechtskraft der anerbengerichtlichen Entscheidungen über Erbhofeigenschaft und Bauernfähigkeit" in AkadZ. 36/800.

„Richtermacht im Erbhofrecht", AkadZ. 1937/33.

„Erbhöferolle und Rechtskraft" in DJ 35/288.

„Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden" in 35/1134.

Wagemann, Gustav, und Hopp, Karl. Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. Berlin, 1934.

Wintrich, Josef, Verfahrensrecht in Erbhofsachen, München 1935.

Anmerkung zur Entscheidung des Erbhofgerichts Celle vom 3. 10. 35 in JW 36/597.

Wöhrmann, Otto, Das Reichserbhofrecht, Berlin, 1934.

Anmerkung zu der Entscheidung des Reichserbhofgerichts vom 29. 8. 35 in JW 35/3543.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik.

Deutsches Recht, Zentralorgan des Nat. Soz. Rechtswahrerbundes.

Deutsche Richterzeitung.

Entscheidungen des Reichserbhofgerichts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.

Juristische Wochenschrift.

Recht des Reichsnährstands, Zeitschrift für das gesamte Agrarrecht und die verwandten Rechtsgebiete.

Rechtsprechung in Erbhofsachen, herausgegeben von Vogels, Werner und Hopp, Karl.

Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.

Abkürzungen.

AEG. = Anerbengericht.

AkadZ. = Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.

ArchZPr. = Archiv für die civilistische Praxis, Neue Folge.

DJ. = Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik.

DR. = Deutsches Recht, Zentralorgan des NSRB.

DRZ. = Deutsche Richterzeitung.

DVO. = Durchführungsverordnung.

EHG. = Erbhofgericht.

EHVfO. = Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936 (RGBl. I Seite 1082).

EHRV. = Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936 (RGBl. I Seite 1069).

JW. = Juristische Wochenschrift.

KGJ. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.

RdNR. = Recht des Reichsnährstands.

REG. = Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685).

REGE. = Entscheidungen des Reichserbhofgerichts.

REHG. = Reichserbhofgericht.

RFGG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 (RGBl. S. 189).

Rspr. = Vogels-Hopp, Rechtsprechung in Erbhofsachen.

ZPO. = Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 (RGBl. S. 83).

Anmerkungen.

[1]) Reichsrechtsführer Reichsminister Dr. Hans Frank in Süddeutsche Monatshefte, Februar 1934, in der Rede vom 9. 9. 34. (DR 34/425) und in „Die Zeit des Rechts" (DR 36/1); Rede des Führers vom 30. 1. 37 (DR 37/46)

[2]) EHG. Celle 14. 8. 34. Rspr. I. DVO. § 21 Nr. 4
Vogels, Kom. EHVfO. § 21, Anm. 14
Hopp, nach § 11 EHVfO. zu § 18 RFGG. Anm. 3
Wintrich S. 80 f.

[3]) Hopp, EHVfO. § 66, Anm. 2
REHG. 12. 6. 36. Rspr. II. DVO. § 11 Nr. 1
Wintrich S. 71 ff. 116

[4]) Wintrich S. 75, vgl. auch die allg. Rechtsregeln, die sich besonders im Verwaltungsrecht herausgebildet haben: von Köhler S. 173, 176, 183 f.

[5]) Dieses folgern aus entsprechender Anwendung der §§ 579 f. ZPO.: EHG. Celle 15. 11. 34 JW. 35/624.
Cammerer JW 34/265
Wintrich S. 123

[6]) So folgert Gese in JW 35/1132
vgl. auch Bode in JW 33/2942 und JW 35/1132

[7]) Gaupp-Stein, ZPO § 322, II, 4
Baumbach § 322,2, F

[8]) EHG. Celle 11. 3. 36. Rspr. § 10 Nr. 21
EHG. Celle 15. 11. 34. in JW 35/621
EHG. Celle 19. 13. 34. in DRZ. 35 Nr. 213
Kammergericht in KGJ. 24 A. 35, 32 A. 80
Schlegelberger § 16 Anm. 8

[9]) Kammergericht vom 25. 4. 29. in JW 30/642
Bayr. Ob. L. G. vom 27. 10. 32. in JW 33/631

[10]) EHG. Celle, 11. 3. 36. Rspr. § 10, Nr. 21
Doelle S. 159
Wintrich S. 109
Bergmann S. 113

[11]) vgl. die Reden zum Rechtswahrertag 1936 von Reichsrechtsführer Dr. Hans Frank (DR 36/221) und Landgerichtsrat Barth (DR 36/231)

[12]) EHG. Celle 8. 5. 35. Rspr. § 21 Abs. 3 Nr. 7 mit Anm.
EHG. Celle 30. 10. 34. RdRN. 35 Nr. 54

[13]) So im Ergebnis Bergmann S. 114
Doelle S. 154 ff.

14) EHG. Dresden 19. 7. 35. RdRA. 35/590
15) Wagemann-Hopp § 21 Anm. 3
Hennig, § 21, IV, 3 b
Vogels, Kom. REG. § 21, Anm. 16, § 25, Anm. 13
Bergmann S. 120
Bode in JW 33/2942
EHG. Celle 31. 5. 34. in JW 34/2077
a. A. Siefert S. 105
Wöhrmann S. 119
16) vgl. REHG. 10. 7. 36. REGE. 3/152
17) Dies tun Stoll in Arch. Ziv. Pr. N. F. 23/238
Martens in DR 37/54
18) REHG. 6. 2. 35. Rspr. § 10 Nr. 11
REHG. 29. 8. 35 in JW. 35/3226
REHG. 6. 2. 36. REGE. 3/184
EHG. Celle 11. 3. 36. Rspr. § 10 Nr. 21 S. 51
Vogels in DJ 35/288, in JW 35/1134, in AkadZ 36/800
Wintrich S. 122
19) So EHG. Celle 15. 11. 34. in JW 35/621
EHG. Stuttgart in JW 35/647
Wöhrmann S. 49/105 ff.
20) So EHG. Celle 15. 11. 34. in JW 35/621
21) So EHG. Celle 15. 11. 34. in JW 35/621
Lent in AkadZ 36/802
22) REHG. 6. 2. 36. REGE. 3/187
23) So auch REHG. 6. 2. 36. REGE. 3/184
Wintrich S. 121
24) So Gülland S. 220
Wagemann-Hopp S. 229
Wintrich S. 121
25) REHG. 6. 2. 36. REGE¹. 3/184
REHG. 29. 8. 35. REGE¹. 2/51 = JW 35/3543
26) vgl. EHG. Celle 7. 8. 35. in DRZ. 35 Nr. 593
vgl. EHG. Celle 3. 10. 35. in JW 36/597
27) So REHG. 19. 10. 34. in JW 34/3289
Bergmann S. 115
Bohnen, Anm. zu Rspr. § 18 Nr. 3
Doelle S. 154
Hennig, § 10, III, 3
Stoll, Arch. Ziv. Pr. 23/238
Wintrich S. 108

[28]) EHG. Oldenburg 11. 3. 36., Rspr. EHVfO[1]. § 28 Nr. 1 mit Anm. von Bergmann.

[29]) Hopp, EHVfO. § 56, Anm. 2
Vogels, EHVfO. § 56, Anm. 13
vgl. EHG. Celle 11. 3. 36. Rspr. § 10 Nr. 21
EHG. Oldenburg 18. 6. 35. Rspr. § 10 Nr. 18

[30]) So EHG. Stuttgart in JW 35/647
Wöhrmann, Kom. § 10 Anm. 4, 5 und in JW 34/2196
Cammerer in JW 34/265
Doelle S. 156
Siefert § 10 Anm. 4
Gülland S. 220
Hennig § 10, Anm. A, III, 2
Baumecker S. 77 f.
Lent in AkadZ. 36/802
a. A. Vogels, Kom. § 10 Anm. 19 und in DJ 35/287
EHG. Celle 11. 3. 36. Rspr. § 10 Nr. 21

[31]) So Wöhrmann, Kom. § 10, Anm. 4, 5 und in JW 34/2196

[32]) So EHG. Celle 3. 7. 34. in JW 34/2625
Wintrich S. 116
Wöhrmann in JW 35/3543

[33]) Cammerer in JW 34/266
Beute zu Rspr. § 18 Nr. 12

[34]) So EHG. Nürnberg 8. 5. 35. Rspr. § 10 Nr. 16
EHG. Nürnberg 24. 4. 35. RdRN. 35 Nr. 367
REHG. 6. 2. 36. REGE. 2/276 = Rspr. § 10 Nr. 22
Cammerer in JW 34/267 und 34/794
Stoll, Arch. Ziv. Pr. 23/238
Vogels, EHVfO. § 56 Anm. 9

[35]) So Wintrich S. 110

[36]) So Doelle S. 155
Bergmann S. 118

[37]) EHG. Celle, 15. 11. 34. in JW 35/634
Wintrich S. 127 f.
Siefert S. 156

[38]) EHG. Celle, 19. 11. 35. Rspr. § 48 Nr. 35 mit zust. Anm. von Hopp.
Doelle S. 154

[39]) Aehnlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(Schlegelberger § 16 Anm. 6)
und im Verwaltungsrecht (von Köhler S. 194)

[40]) So EHG. Celle 15. 11. 34. in JW 35/634.

Lebenslauf.

Am 29. 4. 1911 wurde ich als ältester Sohn des jetzigen Bauern und Major d. R. Edmund Scholz und seiner Ehefrau Elsbeth, geb. Schaefer, in Breslau geboren. Ich verlebte meine Jugend auf dem Erbhof meiner Eltern in Nieder-Görisseiffen, der sich seit 1538 in den Händen unserer Familie befindet.

Ostern 1929 bestand ich die Reifeprüfung am Hindenburg-Reform-Realgymnasium in Löwenberg, war anschließend ein halbes Jahr bei Bankhaus Eichborn & Co. in Görlitz tätig, um mich dann dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre zu widmen. Ich studierte in Tübingen und Königsberg, wo ich 1933 die erste juristische Staatsprüfung ablegte.

Als Referendar war ich am Amtsgericht in Cosel O.S. am Landgericht, Staatsanwaltschaft und beim Anwalt in Hirschberg im Riesengebirge, beim Amtsgericht und bei der Industrie- und Handelskammer in Freiburg i. Br. und beim Oberlandesgericht in Breslau tätig.